

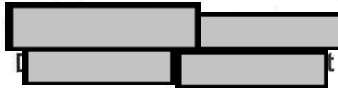
# **Prof. Dr. phil. Werner Leitner**

Ordentlicher Professor für Angewandte Psychologie  
an der IB-Hochschule Berlin (Gerichtstraße 27, 13347 Berlin)

Psychologischer Psychotherapeut, anerkannter Forensischer Sachverständiger  
für den Bereich Familienrecht

Supervisor für die Fortbildung zum/zur Forensischen Sachverständigen

Korrespondenz / Praxisanschrift:



## **Wissenschaftliche Stellungnahme**

zum

**psychologischen Fachgutachten**

vom

22. Juni 2018

erstellt von

**Sarah Fuchs**

Diplom-Psychologin

betreffend

geb. 

und ihre Eltern

**Amtsgericht Pankow/Weißensee**

Abteilung für Familiensachen

Az.: 22 F 3123/16

## **Zur Qualifikation des Unterzeichners dieser Stellungnahme**

Psychologischer Psychotherapeut, Forensischer Sachverständiger nach der Fortbildungsrichtlinie zur gutachterlichen Tätigkeit im Bereich der Forensik für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Forensik-RL) für den Bereich gemäß §1 Abs. 1 Satz 2 der Forensik-RL Familienrecht anerkannt.

Supervisor für die Fortbildung zum/zur Forensischen Sachverständigen, Referent in der Fortbildung von Richterinnen und Richtern (OLG und AG) zu Qualitätsanforderungen bei Familienrechtsgutachten im Auftrag des zuständigen Justizministeriums auf Länderebene und Tätigkeit als gerichtlich beauftragter Sachverständiger in familienrechtlichen Verfahren bei Oberlandes- und Amtsgerichten verschiedener Bundesländer.

Bisherige bzw. aktuelle akademische Tätigkeit / Qualifikation einschließlich Promotion, Approbation, Habilitation und Berufung zum ordentlichen Professor für Angewandte Psychologie: Nach universitärem Staatsexamen Psychologie (Staatsexamensstudiengang an der Universität Bamberg mit Staatsexamina in Klinischer Psychologie, Psychologischer Diagnostik, Pädagogischer Psychologie, Angewandter Psychologie, Staatsexamensarbeit in Psychologischer Diagnostik) und erziehungswissenschaftlichem Studium mit Promotion zum Dr. phil. (Dissertation im Bereich der Diagnostik), Approbation als Psychologischer Psychotherapeut und Habilitation in Heilpädagogischer Psychologie an der Universität zu Köln. Lehrbeauftragter für Entwicklungspsychologie (Fakultät für Biowissenschaften, Pharmazie und Psychologie) und Förderpädagogik (Erziehungswissenschaftliche Fakultät) an der Universität Leipzig, Vertretungsprofessuren für Entwicklungspsychologie an der Technischen Universität Dresden, für Sonder- und Rehabilitationspädagogische Psychologie an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und für Early Education an der Hochschule Neubrandenburg. Darüber hinaus mehrere Listenplatzierungen und Ruferteilungen auf Professuren für Psychologie und im erziehungswissenschaftlichen Bereich.

Seit 2014 ordentlicher Professor für Angewandte Psychologie an der Hochschule des Internationalen Bundes in Berlin (IB-Hochschule Berlin).

## Zur Qualifikation von Frau Fuchs

Offensichtlich ist Frau Fuchs keine approbierte Psychologin bzw. Psychologische Psychotherapeutin, sondern lediglich nichtapprobierte Diplom-Psychologin und sog. „Fachpsychologin für Rechtspsychologie“. Über eine Anerkennung als Forensische Sachverständige - weder für Familienrecht noch für ein anderes Rechtsgebiet durch eine hierfür zuständige Kammer - verfügt sie offensichtlich nicht.

Ohne Approbation ist sie mit ihrer Qualifikation somit nicht hinreichend qualifiziert um eine psychologische Kassenzulassung oder eine Kammeranerkennung als Forensische Sachverständige (weder für Familienrecht noch für ein anderes Rechtsgebiet) zu erhalten oder überhaupt auch nur einer entsprechenden Kammer anzugehören, die hierfür die Berufsaufsicht übernimmt.

In der entsprechenden Richtlinie der Berliner Psychotherapeutenkammer vom 23.05.2016 (vgl. auch Gutachterrichtlinie Forensik der Psychotherapeutenkammern anderer Länder) wird zur Bedeutung bzw. Notwendigkeit einer Approbation für entsprechende gutachterliche Tätigkeiten im Familienrecht folgendes ausgeführt (siehe:

[http://www2.psychotherapeutenkammer-berlin.de/uploads/musterrichtlinie\\_sachverst\\_reintext\\_140616.pdf](http://www2.psychotherapeutenkammer-berlin.de/uploads/musterrichtlinie_sachverst_reintext_140616.pdf),

Zugriff 10.03.2019):

### *„Präambel*

*Eine Voraussetzung für fachgerechte gutachtliche Tätigkeiten zur Beurteilung bzw. zum Ausschluss von psychischen Störungen und zur Bewertung psychotherapeutischer Therapieverläufe ist die Approbation zum Psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten. Die Beurteilung bzw. der Ausschluss des Vorliegens einer psychischen Störung und ggf. die Bewertung des psychotherapeutischen Behandlungsverlaufs ist für die folgenden Rechts- und Fachgebiete von zentraler Bedeutung:*

...

### *Familienrecht*

*Bei der familienrechtlichen Begutachtung ist die fachkundige Beurteilung und Einordnung einer etwaigen psychischen Störung und deren Einfluss auf das Kindeswohl bei der Regelung der elterlichen Sorge nach Trennung und Scheidung, bei der Beurteilung etwaiger Kindeswohlgefährdung, zur Herbeiführung von Umgangsregelungen, bei der Rückführung des Kindes in die Herkunftsfamilie sowie bei Adoptionen von*

*Bedeutung. Zu berücksichtigen ist dabei, ob ggf. vorliegende psychische Erkrankungen eines Elternteils Einfluss auf die Erziehungsfähigkeit der Eltern oder die Entwicklung des Kindes nehmen könnten. Die entwicklungsbezogene Ausgangslage des Kindes - einschließlich eventueller psychischer Störungen oder Verhaltensauffälligkeiten - und daraus resultierende spezielle (Förder-) Bedürfnisse sind ebenso zu diagnostizieren, wie die Beziehung und Bindung des Kindes zu seinen Eltern und weiteren Bezugspersonen. Die Psychodiagnostik bezieht sich dabei nicht nur auf die einzelnen Personen, sondern auf das gesamte familiäre System einschließlich der jeweiligen Risiko- und Schutzfaktoren. Oftmals wird vom Gericht auch das Hinwirken auf Einvernehmen beauftragt (§163, Abs. 2), was einen gezielten Einsatz geeigneter Interventionsmethoden verlangt. Im Bereich der Kindeswohlgefährdung ist sowohl eine Risikoeinschätzung notwendig als auch das Aufzeigen von Therapiemaßnahmen, welche die Gefährdung abwenden könnten. Dazu sind dem Gericht entsprechende Empfehlungen sowohl aus dem kinderpsychotherapeutischen als auch dem Bereich der Erwachsenenpsychotherapie und eine Prognose über deren Erfolg darzulegen.“*

(Forensikrichtlinie Berlin, vgl. auch entsprechende Richtlinien anderer Bundesländer).

Mit ihrer Qualifikation bzw. ohne Approbation verfügt sie auch lediglich über eingeschränkte psychodiagnostische Befugnisse. An ihrer fehlenden Approbation ändert auch die nach entsprechenden Kursen lediglich von Lobby- bzw. Berufsverbänden (Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen, Deutsche Gesellschaft für Psychologie etc.) und nicht von einer Kammer vergebene Bezeichnung „Fachpsychologin für Rechtspsychologie“ ebenso wenig wie von nichtapprobierten PsychologInnen mitunter auch absolvierte Kurse zum Heilpraktiker oder zur Heilpraktikerin für Psychotherapie oder ihr Diplom in Psychologie. In diesem Zusammenhang sei auch darauf hingewiesen, dass ohne Approbation z.B. auch die Bezeichnung Psychotherapeut bzw. Psychotherapeutin seit Inkrafttreten des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG) nicht mehr zulässig ist. Nichtapprobierten Diplom-PsychologInnen ist es seither aus gutem Grund auch verboten, sich Psychotherapeutin oder Psychotherapeut zu nennen - auch nicht mit dem Zusatz (HPG): „Seit dem In-Kraft-Treten des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG) am 1. Januar 1999 sind die Bezeichnungen „Psychologischer Psychotherapeut“ und „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut“ den nach diesem Gesetz approbierten Berufsträgern

vorbehalten (§ 1 Abs. 1 Satz 3 PsychThG). Gleiches gilt für die allgemeine Bezeichnung „Psychotherapeut“, wobei diese auch von Ärzten in Anspruch genommen werden kann (§ 1 Abs. 1 Satz 4 PsychThG). Anderen als den genannten Personen ist es verboten“ ... . Das Verbot ist strafrechtlich sanktioniert (§ 132 a Abs. 1 Nr. 2 Strafgesetzbuch).

Um Umgehungen zu verhindern, erweitert § 132 a Abs. 2 Strafgesetzbuch das Verbot auf solche Bezeichnungen, die den geschützten zum Verwechseln ähnlich sind.“ (Eichelberger, 2003, S. 455: Berufsbezeichnungen in der Psychotherapie: Zum Verwechseln ähnlich, PP 2, Ausgabe Oktober 2003, Seite 455 - <http://www.aerzteblatt.de/archiv/38759/Berufsbezeichnungen-in-der-Psychotherapie-Zum-Verwechseln-aehnlich>, Zugriff vom 13.01.2019).

Eine nicht vorhandene Approbation hat über das strafrechtlich sanktionierte Verbot, sich nicht Psychotherapeutin nennen zu dürfen und keine Kammeranerkennung als Forensische Sachverständige erlangen zu können, überdies - wie bereits angedeutet - auch gravierende Konsequenzen für entsprechende diagnostische Befugnisse. Frau Fuchs verfügt damit nicht über die ausschließlich approbierten PsychologInnen vorbehaltenen psychodiagnostischen Befugnisse und die damit einhergehenden Feststellungskompetenzen. Durch ihr Diplom in Psychologie hat sie sich in bestimmten Bereichen für psychodiagnostisches Arbeiten unter der Verantwortung approbierter PsychologInnen qualifiziert. Die trotz Diplom vorliegende eingeschränkte Qualifikation ohne Approbation ist auch ein Hinderungsgrund für eine entsprechende Kammermitgliedschaft, durch die eine verkammerte Berufsaufsicht gewährleistet wäre.

Solche Einschränkungen tangieren natürlich ihre Funktion als Gutachterin bzw. ihre diagnostische Legitimation in solchen Verfahren ganz erheblich.

Bei nichtapprobierten PsychologInnen bzw. nichtapprobierten sog. FachpsychologInnen für Rechtspsychologie wie Frau Fuchs stellt sich also u.a. auch die Frage, inwieweit diese für die Begutachtung von Fällen, bei denen die mit kritischen Lebensereignissen oft einhergehenden und nach der ICD der WHO nur mit Approbation gesichert zu diagnostizierenden oder auszuschließenden akuten Belastungsreaktionen bzw. Anpassungsstörungen häufig auftreten, überhaupt für die Erstellung eines solchen Gutachtens beziehungsweise bei einer solchen Auftragslage in Frage kommen.

Ob und wie sich dann möglicherweise klinisch relevante Persönlichkeitsmerkmale auf das (Erziehungs-)Verhalten und auch auf die Kommunikation zwischen den Beteiligten auswirkt, kann bzw. darf von der hier tätigen nichtapprobierten Sachverständigen, zumal sie ganz offensichtlich weder über eine für die Feststellung entsprechender Störungen qualifizierende Approbation als Psychologin verfügt noch Erziehungswissenschaftlerin ist, letztlich sogar in mehrfacher Hinsicht nicht beurteilt werden. Unter diesem Blickwinkel sollte es - wie oben angemerkt - natürlich auf der Hand liegen, dass für diese Begutachtung bei Sachverständigen das Qualifikationskriterium der Approbation vor allem auch unter der hier relevanten diagnostischen Perspektive (Approbationsvorbehalt) zwingend vorausgesetzt werden muss: Nach § 1 des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG) ist ganz ausdrücklich „jede mittels wissenschaftlich anerkannter psychotherapeutischer Verfahren vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Störungen mit Krankheitswert“ an eine Approbation gebunden, also nicht nur die Heilung oder Linderung, sondern bereits deren Feststellung. Nichtapprobierte PsychologInnen bzw. nichtapprobierte sog. FachpsychologInnen für Rechtspsychologie sind folglich zu einer solchen Feststellung gemäß § 1 des Psychotherapeutengesetzes nicht befugt.

Auch seitens der Bundespsychotherapeutenkammer (BpThK) sowie der Psychotherapeutenkammern verschiedener Bundesländer (PTKs auf Länderebene) wurden Anstrengungen unternommen, die Approbation als Voraussetzung jeglicher psychodiagnostischer Tätigkeit zu verankern. Nichtapprobierte Diplom-PsychologInnen - bzw. auch nichtapprobierte Fachpsychologinnen für Rechtspsychologie (BDP/DGPs) oder Inhaber einer Heilerlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz - haben in ganz wesentlichen Bereichen der Psychologie nur beschränkte Befugnisse. Auch eine entsprechende Kammermitgliedschaft ist - wie oben bereits angedeutet - ohne Approbation kaum möglich, geschweige denn eine Anerkennung als Forensische Sachverständige für den Bereich Familienrecht nach der Forensik-RL.

Zum Approbationsvorbehalt wurde u.a. auch eine Expertise der Bremer Psychotherapeutenkammer darüber erstellt, „welche Tätigkeiten Ärzten und approbierten Psychologen vorbehalten sind und welche Tätigkeiten an andere Berufsgruppen (Diplom-Psychologen, Sozialarbeiter, Spezialtherapeuten u.a.) delegiert werden dürfen“ (Psychotherapeutenkammer Bremen, 2011, S. 2, [http://lppkjp.de/wp-content/uploads/2013/12/rechtsstatus\\_pp\\_kliniken\\_111214end.pdf](http://lppkjp.de/wp-content/uploads/2013/12/rechtsstatus_pp_kliniken_111214end.pdf), Zugriff vom 13.01.2019), denen die Gutachterin als nichtapprobierte Psychologin zuzuordnen

wäre. Auf diese Expertise nehmen z.B. 2013 bundesländerübergreifend u.a. die PTK Bayern in einem Kammerrundschreiben sowie die Psychotherapeutenkammern anderer Länder Bezug und verweisen auf Tätigkeiten, die explizit dem Approbationsvorbehalt unterliegen und von nichtapprobierten PsychologInnen mit oder ohne Heilpraktikererlaubnis bzw. Zertifikatskursen zur sog. „Fachpsychologin für Rechtspsychologie“ nicht vorgenommen werden dürfen, u.a. hinsichtlich der Interpretation testdiagnostischer Befunde.

In der genannten Expertise (und auch o.g. Ausführungen anderer Landeskammern) werden z.B. für den testdiagnostischen Bereich Beispiele für nicht delegierbare und delegierbare Aufgaben aufgelistet: „Als Beispiele für nicht delegierbare Aufgaben sind zu nennen: Interpretation testdiagnostischer Befunde ... . Als delegierbare Aufgaben - bei Beachtung der Qualifikations-, Anleitungs- und Überwachungserfordernisse - werden gesehen: Durchführung und numerische Auswertung von psychodiagnostischen Testverfahren“ (Psychotherapeutenkammer Bremen, 2011, S. 12; vgl. u.a. auch im Internet verfügbare o.g. Ausführungen der Psychotherapeutenkammern anderer Bundesländer. Faktisch hätte die beauftragte Gutachterin, wenn sie keine Approbationsurkunde und auch keine Urkunde der Kammer über ihre Anerkennung als Forensische Sachverständige vorlegen kann, sondern lediglich nichtapprobierte Diplom-Psychologin ohne umfassende psychodiagnostische Feststellungsbefugnisse ist ( - und daher nicht uneingeschränkt ohne Aufsicht und Anleitung durch approbierte PsychologInnen diagnostisch tätig werden kann bzw. sollte - ) ihre Qualifikation mit dem Hinweis auf ihre nicht umfassend vorliegenden psychodiagnostischen Feststellungsbefugnissen klar, deutlich und unmissverständlich darlegen und dem Gericht transparent machen sollen (vgl. dazu u.a. auch ZPO § 407a). Absolvierte Kurse lediglich auf Verbandseben (z.B. BDP oder DGPs) bzw. Verbandszertifikate können eine nach dem Studium zu absolvierende mehrjährige Approbationsqualifikation mit abschließender für entsprechende Feststellungsbefugnisse maßgeblicher Erteilung der Approbation und Erhalt der Approbationsurkunde nicht ersetzen. Ein Diplom in Psychologie mit oder ohne Zusatzkurse (bzw. Heilpraktikererlaubnis) reicht für eine gem. §1 PsychThG legitimierte Erstellung einer solchen Expertise ebenso wenig aus wie für eine Kassenzulassung. Ohne Approbation würde Frau Fuchs - wie bereits ausgeführt - überdies auch von keiner zuständigen Kammer eine Anerkennung als Forensische Sachverständige für den Bereich Familienrecht (vgl. Forensik-RL) erhalten können. Die Psychotherapeutenkammern haben aus-

drücklich auch über deren Webseiten verfügbare Forensikrichtlinien unter besonderer Berücksichtigung des Bereichs Familienrecht erarbeitet, die hier zu beachten sind. Eine entsprechende Arbeitsgruppe des Länderrates wurde vom Forensikbeauftragten der PTK Bayern, Herrn Dr. Andreas Rose, geleitet.

Die Notwendigkeit einer Approbation für die psychodiagnostische gutachterliche Tätigkeit im Familienrecht unterstreichen neben den Kammern anderer Länder insbesondere auch die eingangs auszugsweise dargestellten Forensikrichtlinien der Berliner Kammer mit ganz besonderer Relevanz für den hier vorliegenden Fall.

Somit können bzw. konnten auf Grund fehlender psychodiagnostischer bzw. Feststellungsbefugnisse, die dem Approbationsvorbehalt unterliegen, wesentliche Feststellungen von der hier tätigen Gutachterin nicht entsprechend getroffen werden. Zu wichtigen klinisch relevanten und dem Approbationsvorbehalt unterliegenden Feststellungen ist die hier tätige Gutachterin auf Grund ihrer fehlenden Approbation (Approbationsvorbehalt gem. §1 PsychThG) gar nicht befugt.

Dennoch gibt Frau Fuchs vor, entsprechende Feststellungen fundiert treffen zu können und geht offenbar zudem davon aus, eine hinreichend gesicherte Beurteilung relevanter Persönlichkeitsaspekte vornehmen zu können. Wie die Gutachterin ausführt, sei das wütende Verhalten und die Handgreiflichkeiten der Kindesmutter dem Kindesvater gegenüber (vgl. Gutachten, S. 92) eher auf die Lebenssituation zurückzuführen: *„Das von der Mutter bei Auseinandersetzungen mit dem Vater gezeigte hoch emotionale, aggressive Verhalten ist aus psychologischer Sicht wesentlich auf die beide Eltern überfordernde Lebenssituation zurückzuführen“* (vgl. Gutachten, S. 96). Wie die Gutachterin weiterhin ausführt, seien *„die für den affektiven/emotionalen Bereich erhobenen Befunde in ihrer Gesamtheit als unauffällig zu bewerten. Es ergab sich im Rahmen der Begutachtung kein Anhalt dafür, dass bei der Mutter eine Störung der Impulskontrolle oder emotional instabiles Verhalten mit Krankheitswert vorliegt“* (vgl. Gutachten, S. 96). Abgesehen davon, dass die Gutachterin sich hier bei eigenen eingeschränkten Feststellungsbefugnissen nicht zuletzt auch auf eine sog. *„ausführliche“* (ganze *„eine bis 1,5 Stunden Dauer“*!) psychiatrische Untersuchung der Kindesmutter am 11.5.2016 beruft, ist dem Gutachten nicht zu entnehmen, auf welchen gesicherten Untersuchungen eine entsprechende Einschätzung basieren



könnte. Entsprechend spekulativ erscheinen die Ausführungen der Gutachterin auf S. 108 ihres Gutachtens, wonach bei der Kindesmutter „keine Beeinträchtigungen in ihrer Persönlichkeit oder psychische Erkrankungen, die sie grundlegend in ihrer Erziehungsfähigkeit beeinträchtigen (bestehen). Der psychische Befund ist in allen Bereichen unauffällig“ (vgl. Gutachten, S. 108). Die vom Kindesvater geäußerten Befürchtungen hinsichtlich eines Suizides der Kindesmutter (bzw. eines erweiterten Suizids) sowie seiner Sorge eines übergriffigen Verhaltens der Kindesmutter der Tochter gegenüber meint die Gutachterin damit offensichtlich als unbegründet beurteilen zu können, indem sie folgendes ausführt: „Wenn der Vater seine starken Befürchtungen beibehält und kindliche Neugier [REDACTED]s im Bereich körperliche Entwicklung / Sexualität bei ihm direkt die Sorge von übergriffigem Verhalten der Mutter auslöst, besteht eine Gefährdungslage für die gesunde Sexualentwicklung von [REDACTED]. Bezogen auf die Sorge des Vaters durch eine Gefährdung [REDACTED] durch Suizidalität der Mutter oder erweiterten Suizid zeigt sich hier ein vergleichbares Muster: der Vater war durch Angaben der Mutter noch während der Paarbeziehung hochgradig beunruhigt, konnte die gegenteilige fachliche Einschätzung nicht annehmen, sondern ist weiterhin besorgt und interpretiert deswegen Äußerungen von [REDACTED] fehl“ (vgl. Gutachten, S. 113).

Die „familiäre Konfliktdynamik ist aus psychologischer Sicht im Wesentlichen auf die sehr verschiedene Persönlichkeit von Mutter und Vater zurückzuführen“, wobei die Kindesmutter „in ihrem Verhalten emotional, ausdrucksstark und spontan“ sei, der Kindesvater dagegen „zurückhaltend, ruhig und überlegt“ (vgl. Gutachten, S. 114).

Abgesehen davon, dass die nichtapprobierte Gutachterin aufgrund eingeschränkter Feststellungsbefugnisse und nicht hinreichend gegebener prognostischer Validität ihrer Schlussfolgerungen bzw. Empfehlungen faktisch nicht gesichert und fundiert beurteilen kann, welche Aspekte hier tatsächlich zur Entstehung bzw. Aufrechterhaltung entsprechender Verhaltensweisen beitragen, erstaunt es auch, dass die Gutachterin zudem meint, zu einschlägigen Persönlichkeitsaspekten der Kindeseltern entsprechende Feststellungen treffen zu können. Eine fundierte Persönlichkeitsdiagnostik der Beteiligten wurde von der Gutachterin nicht vorgenommen. Dennoch meint die nichtapprobierte Gutachterin dann offenbar, solche Feststellungen hinsichtlich der Auswirkungen auf den Gesamtkontext einordnen und interpretieren zu können und kommt auf S. 117 des Gutachtens zum Ergebnis, die Kindesmutter sei „besser in der Lage, [REDACTED] betreuen und zu erziehen“.

In diesem Zusammenhang erstaunt es hier in besonderer Weise, inwieweit ganz offensichtlich davon ausgegangen wird, auch etwaige spezifische störungsrelevante Aspekte gesichert zuordnen zu können. Bereits bei der Durchsicht der Gerichtsakten hätte auffallen müssen, dass eine nichtapprobierte Gutachterin mit hier erforderlichen dem Approbationsvorbehalt unterliegenden Feststellungen ihre Befugnisse überschreitet, da bei der Kindesmutter mögliche Suizidalität bzw. aggressive Verhaltensweisen thematisiert wurden bzw. beurteilt werden müssen.

Zusammenfassend ist hier nochmals zu betonen, dass für entsprechende Schlussfolgerungen im Rahmen dieser Begutachtung eine wissenschaftlich fundierte, differenzierende Feststellungen rechtfertigende und vor allem auch klinisch legitimierte Befunderhebung dringend erforderlich gewesen wäre. Dies konnte von der hier tätigen Gutachterin bei fehlender Approbation und damit einhergehenden defizitären diagnostischen Befugnisse bzw. unzureichenden Feststellungskompetenzen nicht adäquat geleistet werden. Die Gutachterin hätte dies gegenüber dem Gericht bereits ganz am Anfang unmissverständlich kommunizieren müssen, dem es dann vorbehalten gewesen wäre, eine andere Sachverständige bzw. einen anderen Sachverständigen mit Approbation bzw. Kammeranerkennung und Listung durch die Kammer für den Bereich Familienrecht zu beauftragen, die bzw. der dann zu klinischen Feststellungen befugt gewesen wäre und auch eine adäquate kontextspezifische Einordnung hätte vornehmen können. Dennoch werden hier trotz offensichtlicher qualifikationspezifischer bzw. diagnostischer, methodischer und fachspezifischer Mängel weitreichendste Empfehlungen nicht nur hinsichtlich der weiteren Beziehungsgestaltung der Beteiligten abgegeben. Bezüglich nichtapprobierter Sachverständiger (mit oder ohne u.a. von Lobby- / Berufsverbänden vergebenen Bezeichnungen wie „Fachpsychologinnen für Rechtspsychologie“ bzw. mit oder ohne Heilpraktikererlaubnis) ist auch an dieser Stelle nochmals eingehend auf die im Zusammenhang mit dem Approbationsvorbehalt vorliegenden eingeschränkten Feststellungskompetenzen bzw. nicht umfassenden psychodiagnostischen Befugnisse bei entsprechenden Diagnosen mit klinischer Relevanz hinzuweisen (vgl. auch die oben zitierte Forensik-RL insbesondere zum Familienrecht der Berliner Kammer). So ist gerade beim vorliegenden Gutachten dieser Aspekt von Bedeutung, da zur Beantwortung entsprechender Fragestellungen die Beurteilung des psychischen Zustandes bei den Beteiligten erforderlich ist, wobei sich dieser - wie auch aus den Forensik-RL hervor-

gehend - natürlich auch unter spezifischer klinischer Perspektive auf das Erziehungs- und Kommunikationsverhalten auswirken kann.

Für entsprechende Feststellungen bzw. eine Beurteilung oder Einordnung, wie sich diesbezügliche Aspekte in Erziehungskontexten niederschlagen ist die in diesem Fall tätige nichtapprobierte Gutachterin überdies auch aus erziehungswissenschaftlicher Perspektive kaum hinreichend qualifiziert.

Nicht nur auf Grund einer ebenfalls nicht hinreichend wissenschaftlich fundiert erscheinenden Methodik (vgl. auch die einschlägigen Mindeststandards für solche Gutachten: wissenschaftlich fundiertes Vorgehen, Transparenz und Nachvollziehbarkeit) ist anzunehmen, dass es sich bei den Ausführungen der Gutachterin eher um Vermutungen und weniger um tatsächlich gesicherte Erkenntnisse bzw. adäquate Feststellungen handelt.

In solchen Kontexten bedarf es für entsprechend fundierte und legitimierte Beurteilungen psychologische Sachverständige mit Approbation (und überdies mit zusätzlicher erziehungswissenschaftlicher Qualifikation) sowie daraus resultierenden uneingeschränkten diagnostischen Befugnissen und Feststellungskompetenzen im Hinblick auf Erziehungskontexte (vgl. hierzu einschlägige Stellungnahmen der für die Berufsaufsicht in diesem Bereich zuständigen Kammern, u.a., wie oben genannt, der Berliner und der Bremer Psychotherapeutenkammer bzw. der Psychotherapeutenkammern anderer Bundesländer sowie auch der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft). Diese Voraussetzungen sind bei PsychologInnen ohne Approbation bzw. ohne Kammeranerkennung als Forensische Sachverständige (für den Bereich Familienrecht) durch die zuständige Kammer bzw. ohne jegliche Kammermitgliedschaft nicht gegeben.

Das Vorliegen einer adäquaten Qualifikation im psychologischen Bereich sollte durch Vorlage der Approbationsurkunde (ausgestellt durch das Ministerium bzw. die Approbationsbehörde) bzw. der Urkunde der zuständigen Kammer über die Anerkennung einer Sachverständigen oder eines Sachverständigen als Forensische(r) Sachverständige für den Bereich Familienrecht (ausgestellt durch die Psychotherapeutenkammer) eingefordert und nachgewiesen werden können.

Somit können bzw. dürfen viele für den gerichtlichen Auftrag wesentliche dem Approbationsvorbehalt unterliegende Aspekte von der hier tätigen Gutachterin nicht entsprechend festgestellt oder ausgeschlossen bzw. eingeordnet werden. Abgesehen von qualifikationsspezifischen Voraussetzungen ist eine fundierte Abklärung al-

lerdings auch wegen des bei dieser Begutachtung zur Anwendung gekommenen diagnostischen Settings so kaum möglich.

Auch über die genannten Aspekte hinaus sind diesbezügliche Feststellungen im Gutachten - wie noch eingehend ausgeführt und belegt wird - überaus kritisch zu bewerten.

Es fällt bei vielen vermeintlichen Feststellungen im Gutachten u.a. auch auf, dass es sich hier um eine eher vereinfachende und der psychologisch-erziehungswissenschaftlichen Komplexität bisweilen unangemessen erscheinende Sichtweise handelt, die der tatsächlichen Problematik so kaum hinreichend gerecht werden kann. Hierbei ist es auch höchst problematisch, wenn die Gutachterin vorgibt, die gerichtlichen Fragestellungen beurteilen zu können, ohne ganz offensichtlich entsprechende Methoden unter wissenschaftlich fundierter und transparenter Mitberücksichtigung des aktuellen erziehungspsychologischen Forschungs- und Erkenntnisstandes im Hinblick auf Erziehungskompetenzen (vgl. u.a. Fuhrer, 2007, 2009 bzw. Bundschuh, 2014) hinreichend zum Einsatz gebracht zu haben.

Dass die Gutachterin hier auch keine entsprechend fundiert erscheinende Diagnostik vorgenommen hat (bzw. nicht vornehmen konnte) ist ein weiteres Problem dieser Begutachtung. Obwohl bei den Ausführungen der Gutachterin wohl eher nicht von einer auch nur annähernd hinreichenden bzw. gesicherten prognostischen Validität ausgegangen werden kann, werden trotz offensichtlicher qualifikationsspezifischer bzw. diagnostischer, methodischer und fachspezifischer Mängel weitreichende Empfehlungen abgegeben. Entsprechend kritisch zu sehen sind viele offensichtlich unzureichend auf den diesbezüglich aktuellen fachspezifischen Erkenntnisstand bezogene Ausführungen der Gutachterin.

So meint die Gutachterin offenbar davon ausgehen zu können, dass die Erziehungsfähigkeit der Kindesmutter gegeben sei. Wie die Gutachterin aufs. 108 feststellen zu können glaubt, ist *„die Erziehungsfähigkeit der Mutter ... insgesamt positiv zu bewerten und [redacted]s Bedürfnissen angemessen“* (vgl. Gutachten, S. 108). Die Kindesmutter *„berichtete differenziert zu den vergangenen zwei kritischen Vorfällen, die vom Vater ins familiengerichtliche Verfahren eingebracht wurden“*. Wie die Gutachterin dann feststellen zu können meint, würde vermeintlich aus ihren Schilderungen *„deutlich, dass dies jeweils in einer Überforderungssituation geschah“*. Wie die Gutachterin weiterhin ausführt, ergeben *„die erhobenen Befunde ... keinen Anhalt dafür, dass derartiges Verhalten seitdem nochmal aufgetreten ist“* (vgl. Gutachten, S. 110).

Somit sei „im Ergebnis der Begutachtung ... die Erziehungsfähigkeit beider Eltern in den wesentlichen Bereichen vergleichbar positiv gegeben“ (vgl. Gutachten, S. 116). Allerdings meint die Gutachterin offenbar „Schwierigkeiten des Vaters bei der Interpretation von [REDACTED]s Verhalten und ihrer emotionalen Befindlichkeit“ erkennen zu können (vgl. Gutachten, S. 107) während sie die Feinfühligkeit der Kindesmutter als gut ausgeprägt beurteilt: „Aufgrund der gut ausgeprägten Feinfühligkeit der Mutter zeigt [REDACTED] emotionale Bedürfnisse und besonders auch Belastungen bei der Mutter deutlicher als beim Vater. Dies wird darauf zurückgeführt, dass die Mutter ihr dafür mehr Raum gibt und darauf, dass [REDACTED] grundsätzlich enger an die Mutter gebunden scheint“. Das beobachtete „kleinkindhafte Verhalten“ des Mädchens könne dann eher „als Ausdruck von Vermissen der Mutter gewertet werden“ (vgl. Gutachten, S. 109).

Insgesamt stellt man sich u.a. auch die Frage, aufgrund welcher Untersuchungen und Explorationen die Gutachterin zu entsprechenden Einschätzungen und Feststellungen kommen bzw. die Erziehungsfähigkeit der Kindeseltern fundiert beurteilen konnte. Eine faktisch gesicherte und fundierte Persönlichkeitsdiagnostik ist dem Gutachten letztlich nicht zu entnehmen. Auch in diesem Zusammenhang zu erkennende Defizite implizieren, dass es sich bei vielen Feststellungen und Interpretationen eher nur um spekulative Annahmen und Hypothesen und keineswegs um gesicherte Ergebnisse bzw. Erkenntnisse handelt. Wie bereits angedeutet muss über wichtige hier fehlende Qualifikationsaspekte ( - Approbation, Kammeranerkennung als forensische Sachverständige für den Bereich Familienrecht - ) hinaus natürlich auch inhaltlich vorausgesetzt werden, dass ein solches Gutachten elementaren Anforderungen der psychologischen Diagnostik gerecht wird bzw. diese hinreichend erfüllt. Unter diesem Blickwinkel ist vor allem auch die Methodik vor dem Hintergrund des spezifischen gerichtlichen Auftrages zu beleuchten. Dies soll nunmehr in spezifischer Weise erfolgen.

### **Zur Spezifik des gerichtlichen Auftrages**

Betrachten wir unter dem Blickwinkel bzw. zur Verdeutlichung dieser Vorüberlegungen nunmehr also die gerichtliche Fragestellung etwas genauer, wobei zuvor folgendes anzumerken ist: Nach Proyer & Ortner (2010, S. 31: Praxis der

Psychologischen Gutachtenerstellung; vgl. auch Proyer & Ortner, 2017, S. 34), die auch meinen Beitrag „Zur Mängelerkennung in familienpsychologischen Gutachten“ (Leitner, 2000) zitieren, ist „eine geeignete und vertretbare Fragestellung ... vorrangig daran zu erkennen, dass sie anhand der zur Verfügung stehenden Mittel tatsächlich und vollständig beantwortet werden kann. Die Fragestellung formuliert ein konkretes, eindeutig definiertes und klar verständliches Problem. ... Westhoff und Kluck (2008) schlagen einige weitere Kriterien vor, die erfüllt sein müssen: Der Auftragnehmer/Psychologe ist der zuständige Experte bzw. es liegt genügend Fachwissen hinsichtlich des erfragten Themas vor. Wenn der Psychologe in einem konkreten Fall nicht über das erforderliche Spezialwissen hinsichtlich einer bestimmten ihm zugetragenen Fragestellung verfügt, hat er die Aufgabe, den Auftrag abzulehnen und nach Möglichkeit einen Kollegen mit profundem Fachwissen zum Thema zu empfehlen.“

Die gerichtliche Fragestellung ist dem Gutachten auf S. 3 wie folgt zu entnehmen. Laut Beschluss vom 31.007.2017 soll *„Beweis erhoben werden durch Einholen eines familienpsychologischen Gutachtens darüber, welcher Elternteil unter Berücksichtigung der gefühlsmäßigen Bindungen des Kindes, der eigenen Erziehungsfähigkeit und Bindungstoleranz, sowie der jeweils angestrebten Perspektiven für das eigene Leben und das Leben des Kindes besser in der Lage ist, das Kind zu betreuen und zu erziehen. Ferner soll Beweis erhoben werden, ob nach der Maßgabe der oben angegebenen Kriterien ein Aufwachsen im Haushalt des einen oder des anderen Elternteils das Wohl des Kindes gefährdet und gegebenenfalls welche Erziehungshilfen und sonstige Maßnahmen aus sachverständiger Sicht erforderlich sind, eine Herausnahme des Kindes aus dem elterlichen Haushalt zu vermeiden“*.

Die zur Beantwortung der gerichtlichen Fragestellung eingesetzten Methoden sind dem Gutachten auf S. 14f zu entnehmen:

*„1. Analyse der vom Gericht zur Verfügung gestellten Akten*

*2. Exploration der Eltern*

*In den Einzelgesprächen sollen anhand eines Interviewleitfadens folgende Themenbereiche besprochen werden: biographische Bezüge, Paarbeziehung, Trennung, Entwicklung des Kindes, Ideen und Vorstellungen zur Erziehung des Kindes, Beziehungen innerhalb der Familie, familiäre Situation im Verlauf, Lebensplanung, Perspektive.*

### 3. Interaktionsbeobachtung

Im Rahmen von Hausbesuchen sollen Informationen über die familiären Beziehungen erfasst werden, dies durch systematische Beobachtung beziehungsrelevanter Verhaltensmerkmale. Zudem soll in diesem Rahmen erfasst werden, in welcher Art und Weise die Eltern Verhalten von [REDACTED] Alltag lenken und wie die Eltern den Alltag am Nachmittag und Abend für [REDACTED] gestalten und strukturieren.

Als standardisierte Interaktionsbeobachtung soll die Heidelberger Marschak-Interaktionsmethode (H-MIM) bei Terminen in der Praxis der SV durchgeführt und entsprechend der dortigen Kriterien ausgewertet werden. Die Auswertung der Interaktionsbeobachtung erfolgt insgesamt qualitativ in Anlehnung an die Checkliste zu Konstrukt, Facetten und Indikatoren der Eltern-Kind-Interaktion von André Jacob, wobei der Passung in der Interaktion von Eltern und Kindern ein zentraler Stellenwert zukommt.

### 4. Exploration des Kindes

Es sollen psychodiagnostische Explorationen mit folgenden Themenschwerpunkten geführt werden: Wie erlebt [REDACTED] jeweils ihre derzeitige Lebenssituation (Alltag beim Vater, Umgang bei der Mutter, Situation in der Kita)? Welche Erinnerungen an die vergangene familiäre Situation bestehen? Wie erlebt sie die Beziehungen zu ihren Eltern? Welche Wünsche/Willenshaltung in Bezug auf ihre Lebenssituation bestehen für die Zukunft?

### 5. Gespräche mit Dritten

Es sollen bei den folgenden Fachkräften Informationen eingeholt werden: der für die Familie zuständige Sozialpädagoge des Jugendamtes, Erzieherinnen der früheren und aktuellen Kita, Kinderärztin, Berater der Erziehungs- und Familienberatungsstelle.“

Den „Verlauf der Begutachtung“ führt die Gutachterin auf S. 15f ihres Gutachtens in Tabellenform (jeweils mit Datum, „Vorgehen, Planung, Termin, Ort“) aus.

Abgesehen von der hier erforderlichen Qualifikation, Legitimation und psychodiagnostischen Feststellungskompetenz bzw. Feststellungsbefugnis der Gutachterin (u.a. Fehlen der gemäß Forensikrichtlinien für gutachterliche Tätigkeit in familienrechtlichen Verfahren bzw. Anerkennung und Listung durch die Kammer als Forensische Sachverständige für den Bereich Familienrecht erforderlichen Approbation, siehe

oben) muss hier auch vorausgesetzt werden, dass die Gutachterin bei der Beantwortung der gerichtlichen Fragestellung nach Standards arbeitet, die mit den Richtlinien für die Erstellung psychologischer Gutachten (vgl. Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen, 1994, S. 8; vgl. auch Kühne & Zuschlag, 2001 sowie Zuschlag, 2006) kompatibel sind. Es muss also vorausgesetzt werden, dass das Gutachten elementaren inhaltlichen und vor allem auch methodischen Anforderungen bzw. Mindeststandards der psychologischen Diagnostik gerecht wird.

Demnach „(ist) ein solches psychologisches Gutachten ... eine wissenschaftliche Leistung, die darin besteht, aufgrund wissenschaftlich anerkannter Methoden und Kriterien nach feststehenden Regeln der Gewinnung und Interpretation von Daten zu konkreten Fragestellungen Aussagen zu machen" (a.a.O.).

Es ist also zu klären, inwieweit wissenschaftlich nachvollziehbare und gleichzeitig aussagegültige Methoden bzw. Mindeststandards im Gutachten tatsächlich oder zumindest in ausreichender Weise zum Tragen gekommen sind bzw. entsprechende Methoden auch korrekt durchgeführt wurden, so dass das Vorgehen dem gerichtlichen Auftrag angemessen gerecht werden konnte.

Eine wissenschaftliche Arbeitsweise liegt nur dann vor, wenn die Ver- beziehungsweise Erarbeitung auf den genannten Datenebenen mit entsprechend wissenschaftlich evaluierten systematischen Methoden erfolgt ist (vgl. Theisen, 2017: Wissenschaftliches Arbeiten; Hussy, Schreier & Echterhoff, 2013: Forschungsmethoden in Psychologie und Sozialwissenschaften bzw. meine diesbezüglichen Vorlesungen und Lehrveranstaltungen u.a. an der Universität Oldenburg und der IB-Hochschule Berlin).

Sollte dies nicht der Fall sein, darf auf einer oder mehreren Ebenen nicht von wissenschaftlichem Arbeiten im Sinne der eingangs zitierten Richtlinien bzw. der Mindeststandards für die Erstellung eines solchen Gutachtens gesprochen werden.

### **Exploration, Verhaltensbeobachtung und Aktenanalyse**

Abgesehen von wenigen eher pauschalen Hinweisen macht die Gutachterin vielfach keine transparent bzw. umfassend erscheinenden Angaben. Man muss u.a. davon ausgehen, dass Explorationen und damit zusammenhängende Beobachtungen bzw. deren Umsetzung kaum in der erforderlichen Weise auf hinreichend nachvollziehbaren und transparenten wissenschaftlich evaluierten Methoden im Sinne der Mindest-



standards (Transparenz, Nachvollziehbarkeit und wissenschaftlich fundiertes Vorgehen) beruhen, an denen sich ein solches Gutachten messen lassen muss.

Im Rahmen dieser Expertise wurden insbesondere auch folgende Fragen geprüft:

- Wurde eine systematische (etwa auf der Basis einer Rating Skala) oder nur eine beiläufige Verhaltensbeobachtung durchgeführt?
- Wurden die Explorationsgespräche auf der Grundlage eines systematischen Gesprächsleitfadens durchgeführt und mit einem Kategoriensystem erfasst und ausgewertet?
- Wurde eine systematische Aktenanalyse auf der Basis eines Kategoriensystems durchgeführt oder erfolgte sie unsystematisch?

### ***Implikationen zur Exploration***

Auch bei der Exploration müssen natürlich entsprechende wissenschaftliche Grundvoraussetzungen gegeben sein.

Dem hier vorliegenden Gutachten ist diesbezüglich insbesondere zu entnehmen, dass offenbar ein Interviewleitfaden zum Einsatz gebracht wurde. Wie die Gutachterin auf S. 14 ausführt, sollen in den Einzelgesprächen mit den Erwachsenen „*anhand eines Interviewleitfadens folgende Themenbereiche besprochen werden: biographische Bezüge, Paarbeziehung, Trennung, Entwicklung des Kindes, Ideen und Vorstellungen zur Erziehung des Kindes, Beziehungen innerhalb der Familie, familiäre Situation im Verlauf, Lebensplanung, Perspektive.*“ Bei der Exploration des Kindes „*sollen psychodiagnostische Explorationen mit folgenden Themenschwerpunkten geführt werden: Wie erlebt [REDACTED] jeweils ihre derzeitige Lebenssituation (Alltag beim Vater, Umgang bei der Mutter, Situation in der Kita)? Welche Erinnerungen an die vergangene familiäre Situation bestehen? Wie erlebt sie die Beziehungen zu ihren Eltern? Welche Wünsche/Willenshaltung in Bezug auf ihre Lebenssituation bestehen für die Zukunft?*“ (vgl. Gutachten, S. 15).

Auf S. 17-36 gibt die Gutachterin „*die Exploration des Vaters*“ wieder, auf S. 37- 57 die der Kindesmutter. Die „*Untersuchung von [REDACTED]*“ beschreibt die Gutachterin auf S. 57ff ihres Gutachtens. Wie sie auf S. 90 ausführt, zeigte sich der Kindesvater „*im Kontakt höflich, eher zurückhaltend, aber stets hinreichend offen. Bei den ersten Kontakten wirkte er etwas schüchtern und zugleich dezent misstrauisch.*“ Wie die Gutachterin auf S. 91 feststellen zu können meint, gelänge es dem Kindesvater hin-

sichtlich der familiären Situation u.a. „nicht, Abstand von seiner Position zu nehmen und die Dynamik zwischen den Eltern und die Situation von [REDACTED] zu reflektieren“. Die Angaben des Kindesvaters sprächen vermeintlich dafür, „dass seine mangelnde Reflexion der familiären Problematik mit auf erlebte Kränkungen in der Beziehung zurückzuführen sind und auch darauf, dass er das sehr emotionale Verhalten der Mutter in Auseinandersetzungen und ihr handgreifliches Verhalten ihm gegenüber als sehr ängstigend und bedrohend erlebte“ (vgl. Gutachten, S. 91f). Es liege nahe, „dass der Vater Kritik der Mutter und die Trennung als sehr kränkend erlebt haben wird, was die Bereitschaft zur Reflexion der Paarbeziehung herabsetzt“ (vgl. Gutachten, S. 92). Beim Kindesvater falle „bezogen auf den emotionalen Bereich auf, dass er im direkten Kontakt Emotionen sehr verhalten zeigt. Dies zeigt sich sowohl in den Gesprächen mit der SV, wie auch etwas abgeschwächt im Kontakt mit [REDACTED]

[REDACTED] Bei seinen Schilderungen fällt auf, dass es ihm schwerfällt, die emotionale Qualität zu beschreiben ... . Die Beschreibung der emotionalen Qualität seiner Beziehung zu [REDACTED] und die Schilderung von emotionalem Befinden von [REDACTED] gelingt ihm erst bei wiederholter Nachfrage, zum Teil auch erst im folgenden Gespräch, nachdem für ihn ausreichend Zeit bestanden hatte darüber nachzudenken“ (vgl. Gutachten, S 93f).

Die Kindesmutter „zeigte ein freundliches, offen und direktes Kontaktverhalten. Sie berichtete lebhaft, emotional deutlich beteiligt, dies dennoch der Situation der Begutachtung angemessen“ (vgl. Gutachten, S. 94). Vermeintlich reflektiere sie in Ansätzen die familiäre Situation und könne „von ihrer Perspektive, Position und Sichtweise Abstand nehmen“ (vgl. Gutachten, S. 94). Es zeige sich zudem, dass sie von „ihrer aktuellen Verletzung über Verhalten des Vaters Abstand nehmen kann und unterschiedliche Phasen der Beziehung – auch auf emotionaler Ebene – verschieden wahrnehmen und bewerten kann“ (vgl. Gutachten, S. 95).

Inwiefern hier der Gutachterin bei ihren Explorationen die Problematik einer eher einseitigen Interpretation bewusst ist, muss hinterfragt werden. Trotz des Einsatzes des SKEI muss ebenfalls in Frage gestellt werden, inwieweit die Gutachterin bei der Exploration des Mädchens mögliche suggestive Aspekte hinreichend kontrolliert hat. Vielfach scheint es sich auch hier bei den Schlussfolgerungen der Gutachterin eher nur um spekulative Hypothesen zu handeln, deren Verifizierung oder Falsifizierung ihr so kaum gelingen konnte.

Zusammenfassend ist zu den geführten Explorationsgesprächen festzustellen, dass den Ausführungen der Gutachterin wenig zu entnehmen ist, in welcher konkret nachvollziehbaren und wissenschaftlich fundierten Weise sie aus den Gesprächen letztlich gesicherte Schlussfolgerungen und Interpretationen abgeleitet hat.

Die Problematik entsprechender Ausführungen, Feststellungen und Einordnungen wurde oben auch bereits im Zusammenhang mit dem Approbationsvorbehalt und der Qualifikation der Gutachterin eingehend thematisiert.

In methodischer Hinsicht versäumte es die Gutachterin bei ihren Gesprächen bzw. Explorationen im Gutachten hinreichend zu konkretisieren bzw. in hinreichend nachvollziehbarer Weise transparent zu machen und in wissenschaftlich adäquater Weise sicherzustellen, dass unerwünschte Einflüsse tatsächlich adäquat minimiert worden sind bzw. inwieweit es sich hierbei um eine adäquate bzw. in diesem Sinne korrekt durchgeführte wissenschaftlich gesicherte Explorationsmethodik handelte. Ihre in verschiedener Hinsicht zu unspezifischen und intransparenten Verweise auf eine hier zugrundeliegende Explorationsmethodik erscheinen im Sinne der Mindeststandards (Transparenz, Nachvollziehbarkeit und wissenschaftlich fundiertes Vorgehen) unzureichend.

Einschlägiger wissenschaftlicher Fachliteratur zufolge wird „die Befragung ... als Methode verstanden, die durch die Interviewsituation, den Interviewer und Interviewten verfälscht werden kann. Ferner wird nicht das soziale Verhalten, sondern nur das verbalisierte Verhalten aufgezeichnet“ (Ingenkamp und Lissmann, 2008: Handbuch der Pädagogischen Diagnostik, S. 97).

Proyer & Ortner (2010, S. 72, vgl. auch Proyer & Ortner, 2017, S. 84f) bemerken z.B. folgendes: „Immer wieder findet sich in der Praxis die Meinung, Gesprächsleitfäden seien lediglich etwas für ‚Berufsanfänger‘. Ein wissenschaftlich fundierter und flexibler Gesprächsleitfaden ist allerdings keineswegs eine Last, sondern vielmehr ein Wegweiser, der hilft, bei der umfassenden Sammlung aller relevanter Informationen nichts Wichtiges zu vergessen! Die diagnostische Praxis birgt zahlreiche Gefahren vom rechten Weg der Informationsgewinnung abzukommen. Dazu zählen beispielsweise nicht nur eine routinemäßige Blindheit, Erinnerungseffekte oder zu rasches Hypothesisieren in eine bestimmte Richtung, etwa aufgrund auffälliger Informationen, sondern auch Ablenkbarkeit, Müdigkeit (Tagesverfassung) oder Merkmale des Gegenübers (z.B. ausschweifender Rededrang oder Wortkargheit). Nur mit Hilfe eines fundierten und flexiblen Gesprächsleitfadens ist für die diagnostische Situation si-

chergestellt, dass unter jeder Bedingung, sämtliche relevante Information berücksichtigt wird. (s.a. Wiesflecker, 2003, Wiesflecker & Kubinger, 2005)“. Im Rahmen spezifischer Ausführungen werden entsprechende Anforderungen konkretisiert. „Nachdrücklich empfohlen“ wird von Proyer & Ortner (2017, S. 84) in diesem Zusammenhang ausdrücklich „die Erstellung eines Gesprächsleitfadens, der jedem Anamnese-gespräch/Eignungsinterview zugrunde liegen sollte. ... Der Leitfaden verleiht dem Gespräch eine sinnvolle Struktur und entlastet alle Beteiligten (vgl. Westhoff & Kluck, 2014). Ein Leitfaden macht die Beurteilung im günstigen Falle weniger anfällig für Urteilsfehler und weniger von situationalen Gegebenheiten beeinflussbar.“

Wissenschaftlich adäquate Leitfäden wurden an der TU Dresden von Westhoff, auf den sich auch Proyer & Ortner (2010/2017) berufen, bereits in den 1990er Jahren für Fragestellungen und Begutachtungen im Zusammenhang mit Umgangs- und Sorgerechtsfragen entwickelt und sind mittlerweile gut evaluiert. Letztlich ist festzuhalten, dass auch auf dieser Ebene eine wissenschaftlich hinreichend fundierte Vorgehensweise unzureichend erkennbar ist. Für den wissenschaftlichen Aussagegehalt kommt es hier wie auch auf der Beobachtungsebene aber ganz entscheidend darauf an, ob letztendlich nachweislich wissenschaftlich evaluierte Methoden zum Einsatz gekommen sind oder weitestgehend eher nur Schlussfolgerungen nach weitgehend freiem Ermessen oder nur in Anlehnung an entsprechende Methoden bzw. lediglich in abgewandelter Form erfolgten. Von der Gutachterin auf dieser Ebene erhobene Befunde erfüllen entsprechende Anforderungen nicht hinreichend bzw. umfänglich. Vielfach ist hier wenig ersichtlich, dass bzw. inwieweit die Explorationsgespräche korrekt bzw. konkret nach einem solchen wissenschaftlich evaluierten Gesprächsleitfaden durchgeführt worden sind. Entsprechende Transparenz, Nachvollziehbarkeit und wissenschaftliche Fundierung erscheinen hier letztlich nicht hinreichend gegeben. In diesem Zusammenhang ist auch nochmals deutlich zu betonen, dass nur durch den Einsatz eines evaluierten Systems auch hier die geforderte Objektivität hinreichend sichergestellt werden kann.

### ***Implikationen zur Verhaltensbeobachtung***

Nach Hussy, Schreier & Echterhoff (2013, S. 62) ist in der Psychologie in einem erheblichen Ausmaß mit beobachterabhängigen Erwartungs- und Einstellungseffekten zu rechnen. Jeder Beobachter erzeugt ein Bild der Wirklichkeit, das u.a. von seinen

Einstellungen, Erwartungen und Vorerfahrungen abhängt. Um die beobachterabhängige Selektivität und Konstruktivität möglichst zu kontrollieren, erfolgt eine wissenschaftliche Beobachtung auf systematische und regelgeleitete Weise (vgl. Döring & Bortz, 2016: Forschungsmethoden und Evaluation in den Sozial- und Humanwissenschaften). Einer systematischen Verhaltensbeobachtung ist mit Wirtz (2013, S. 259, vgl. auch Wirtz, 2017) bzw. Häcker und Stapf (2009, S. 126) deshalb der Vorzug vor der unsystematischen Verhaltensbeobachtung zu geben. Eine beiläufige oder unsystematische Verhaltens- oder Interaktionsbeobachtung kann keine wissenschaftliche Methode sein, da sie unter anderem ‚Beobachtungsfehler‘ nicht systematisch auszuschließen versucht.

Für den wissenschaftlichen Aussagegehalt kommt es auch auf dieser Ebene also darauf an, ob nachweislich wissenschaftlich evaluierte Methoden (z.B. wissenschaftlich evaluierte Beobachtungssysteme nach dem time-sampling oder dem event-sampling Verfahren) zum Einsatz gekommen sind oder letztendlich doch nur weitestgehend unsystematische Einschätzungen oder gar Feststellungen erfolgten, die Beobachtungs- bzw. Beurteilungsfehler nicht in hinreichend kontrollierter Weise ausschließen können.

In diesem Zusammenhang ist nochmals zu betonen, dass sich hierbei u.a. die Frage nach der Objektivität der Beobachtungen stellt. So wird die Objektivität durch die Wahl der Beobachtungsmethode bzw. eine systematische Beobachtungsmethodik bestimmt, die in wissenschaftlich haltbarer Weise bzw. unter Berücksichtigung der ökologischen Validität zu erfolgen hat. In diesem Kontext kann nur bei einer systematischen Verhaltensbeobachtung sichergestellt werden, dass die beobachterabhängigen Variablen im Rahmen objektiver Beurteilungen weitestgehend kontrolliert werden.

Ausführungen zur Methodik der Verhaltens- und Interaktionsbeobachtungen finden sich im hier vorliegenden Gutachten insbesondere auf S. 14f. U.a. führt die Gutachterin dazu aus, *„im Rahmen von Hausbesuchen sollen Informationen über die familiären Beziehungen erfasst werden, dies durch systematische Beobachtung beziehungsrelevanter Verhaltensmerkmale. Zudem soll in diesem Rahmen erfasst werden, in welcher Art und Weise die Eltern Verhalten von [REDACTED] im Alltag lenken und wie die Eltern den Alltag am Nachmittag und Abend für [REDACTED] gestalten und strukturieren. Als standardisierte Interaktionsbeobachtung soll die Heidelberger Marschak-Interaktionsmethode (H-MIM) bei Terminen in der Praxis der SV durchge-*

*führt und entsprechend der dortigen Kriterien ausgewertet werden. Die Auswertung der Interaktionsbeobachtung erfolgt insgesamt qualitativ in Anlehnung an die Checkliste zu Konstrukt, Facetten und Indikatoren der Eltern-Kind-Interaktion von André Jacob, wobei der Passung in der Interaktion von Eltern und Kindern ein zentraler Stellenwert zukommt.“*

Die „*Interaktion des Vaters mit [REDACTED]*“ beschreibt die Gutachterin auf S. 67f, die Durchführung der H-MIM auf S. 68ff ihres Gutachtens. Die „*Interaktion der Mutter mit [REDACTED]*“ führt die Gutachterin auf S. 72f aus, die H-MIM auf S. 73ff. Interessanterweise wurde beim Hausbesuch bei der Kindesmutter am 16.04.2018 ebenfalls die H-MIM durchgeführt (vgl. Gutachten, S. 75f), beim Vater offenbar nur in der Praxis der SV), wobei es dann allerdings mehr als fraglich erscheint, inwieweit dabei die Durchführungsbestimmungen der H-MIM auch eingehalten worden sind. Aber auch bei der Durchführung in der Praxis macht die Gutachterin keine Angaben zum Setting. Wie die Gutachterin auf S. 101 ausführt, verhielt sich das Mädchen „*in der direkt beobachteten Interaktion ... dem Vater gegenüber offen und stets auf den Vater bezogen. Sowohl beim Hausbesuch wie auch bei der standardisierten Interaktionsbeobachtung in der Praxis der SV zeigte sich ein positives Miteinander.*“ (vgl. Gutachten, S. 101). „*Als Ergebnis der Auswertung der H-MIM zeigt sich von [REDACTED] aus ein insgesamt angemessener, positiv auf den Vater bezogener Interaktionsstil*“ (vgl. Gutachten, S. 102 bzw. hierzu auch S. 107f). Weiterhin führt die Gutachterin hierzu folgendes aus: „*Bei den Aufgaben der H-MIM zum emotionalen Bereich waren Vater und Tochter positiv aufeinander bezogen. Es zeigte sich eine gute Passung der Stimmung und im Verhalten*“. Allerdings meint die Gutachterin „*im Rahmen der Begutachtung jedoch auch Schwierigkeiten des Vaters bei der Interpretation von [REDACTED] [REDACTED] Verhalten und ihrer emotionalen Befindlichkeit*“ erkennen zu können (vgl. Gutachten, S. 107). Einschränkend meint die Gutachterin dann allerdings feststellen zu können, es sei der „*Eindruck*“ entstanden, dass [REDACTED] „*zu hohe Anforderungen des Vaters befürchtete*“ (vgl. Gutachten, S. 102). Bei der Kindesmutter dagegen meint die Gutachterin offenbar keine Einschränkungen erkennen zu können, diese zeigte bei den Aufgaben der H-MIM u.a. „*emotional-fürsorgliches Verhalten*“ (vgl. Gutachten, S. 109). Die von ihr im Rahmen der „*Trennungsaufgabe*“ der H-MIM beobachteten Schwierigkeiten des Mädchens, sich von der Mutter zu lösen, meint die Gutachterin darauf zurückführen zu können, dass das Kind „*seit der Trennung der Eltern bezogen auf ihr Beziehungs- und Bindungsbedürfnis deutlich zu wenig Kontakt*

hatte“ (vgl. Gutachten, S. 103). Wie die Gutachterin dann auf S. 109 - in allerdings eher spekulativ anmutender Weise - ausführt, zeige [REDACTED] vermeintlich „aufgrund der gut ausgeprägten Feinfühligkeit der Mutter ... emotionale Bedürfnisse und besonders auch Belastungen bei der Mutter deutlicher als beim Vater. Dies wird darauf zurückgeführt, dass die Mutter ihr dafür mehr Raum gibt und darauf, dass [REDACTED] [REDACTED] grundsätzlich enger an die Mutter gebunden scheint. Hierauf kann auch das kleinkindhafte Verhalten von [REDACTED] zurückgeführt werden, das wie im Befund beschrieben als Ausdruck von Vermissten der Mutter gewertet wird“ (vgl. Gutachten, S. 109). Abgesehen von unzureichender Transparenz und Nachvollziehbarkeit bei der Durchführung, Auswertung und Interpretation der Gutachterin ist zur H-MIM anzumerken, dass es sich hier - bei adäquater Durchführung - um ein durchaus brauchbares Verfahren im Rahmen der beratungsorientierten Diagnostik handelt, sofern bei der Durchführung relevante Vorgaben (z.B. wer während der Beobachtungssituation im Raum sein darf) eingehalten werden. Bei entscheidungsorientierten Kontexten - wie hier vorliegend - ist die Verwertbarkeit der Ergebnisse allerdings nicht unerheblich eingeschränkt, da sich bei diesem Verfahren u.a. noch einige Probleme bei der Auswertungsobjektivität bzw. Vergleichbarkeit ergeben und diese eher nur Hypothesen generieren können. Nichtsdestoweniger wird sie von Sachverständigen auch im Rahmen von Begutachtungen häufig eingesetzt und die Ergebnisse oft vorschnell und ohne hinreichende Absicherung für mitunter eher wenig haltbare Schlussfolgerungen herangezogen. Faktisch sind aber weitere Untersuchungen zu den Hauptgütekriterien bei diesem Verfahren erforderlich. Gültigkeit, Zuverlässigkeit und Objektivität der mit diesem Verfahren auch bei korrekter Durchführung gewonnenen Ergebnisse sind vor allem auch hinsichtlich der Vergleichbarkeit bei der Interaktionsqualität unterschiedlicher Bezugspersonen keineswegs vollumfänglich gesichert, zumal die Interpretation der Befunde dem Diagnostiker nicht unerhebliche individuelle Spielräume zulässt und sich dabei ein Problem auch bei der Auswertungsobjektivität ergibt. Frau Prof. Dr. Ritterfeld, die die M-MIM mitentwickelte, führt in einem dem Unterzeichner vorliegenden Schreiben vom 18.09.2016 dazu folgendes aus: „Obwohl es sich um ein weitgehend standardisiertes Verfahren mit quantifizierbaren Beobachtungsdimensionen (frequenzabhängige Ratingskalen) handelt, liegt es in der Verantwortung des Psychologen daraus Schlüsse abzuleiten. Die Qualität dieser Schlüsse wiederum hängt von der Explizierbarkeit und damit Nachvollziehbarkeit ab.“ Wie Frau Prof. Dr. Ritterfeld hier weiter ausführt, „sind Rückschlüsse auf Intentionen

des Kindes immer nur als hypothetisch zu werten und im Kontext anderer Befunde zu diskutieren. Die Anwendung der H-MIM für Sorgerechtsentscheidungen ist prinzipiell möglich, erfordert aber eine grundlegende Reflektion der Beobachtungsdaten hinsichtlich der benannten Gültigkeitsaspekte“. Ohne diesen Aspekt sind die Ergebnisse selbst unter hypothetischer Perspektive wenig hilfreich. Überdies ist auch „die Anwesenheit einer dritten Person ... nicht zulässig. Dadurch entsteht eine Komplexität der Interaktionssituation, die keine Rückschlüsse auf das dyadische Interaktionsverhalten von dem Kind und der Bezugsperson zulässt. So könnten beispielsweise für die Aufgaben relevante Interaktionselemente von der dritten Person übernommen werden, das Kind oder die Bezugsperson sich an die dritte Person richten oder gar eine triadische Kommunikation entstehen.“

Inwieweit die für die ohnehin begrenzte Aussagefähigkeit der H-MIM nötigen Voraussetzungen in der konkreten Begutachtungssituation gegeben waren bleibt bei dem hier vorliegenden Gutachten weitgehend offen. Es ist dem Gutachten auch nicht zu entnehmen, ob sich die Gutachterin möglicherweise während der Sequenz im Raum befand. Dies wäre ein gravierender Verstoß gegen die Durchführungsbedingungen.

Es genügt im oben genannten Sinne und mit Blick auf die Mindeststandards (wissenschaftliche Fundierung, Transparenz und Nachvollziehbarkeit) - wie hier vorliegend - auch keineswegs, hier nur in Anlehnung an ein entsprechendes Verfahren zu agieren.

Das hier praktizierte und dokumentierte Vorgehen wird dem Anspruch einer systematischen Verhaltensbeobachtung im oben genannten Sinne und dementsprechender Methodentransparenz hinsichtlich operationalisierter und auch quantitativ erfasster Kriterien im Sinne von time-sampling und event-sampling bzw. einer adäquat eingesetzten diesbezüglich einschlägigen diagnostischen Verfahrensweise im Kontext wissenschaftlicher Implikationen kaum umfänglich gerecht. So könnten auch ganz spezifische situativ bedingte Verhaltensweisen eine nur wenig repräsentativ erscheinende Momentaufnahme darstellen oder womöglich auch Einstellungen der Gutachterin (z.B. Erwartungshaltung oder wenig systematische Berücksichtigung der Aktenlage) eine Rolle spielen, was keineswegs unberücksichtigt bleiben darf. Methodische Angaben sind im Gutachten insgesamt zu intransparent, allgemein gehalten und vielfach wenig nachvollziehbar, wobei auch im weiteren Verlauf der Begutachtung kaum hinreichend deutlich gemacht wird, in welchen spezifischen Kontexten und unter welchen Blickwinkeln nach



entsprechenden Kriterien Verhaltensbeobachtungen letztlich vorgenommen wurden und zu spezifischen Schlussfolgerungen führten.

Auf einer solchen Grundlage in der hier vorliegenden Weise abgeleitete Schlussfolgerungen genügen wissenschaftlichen Anforderungen eher unzureichend.

### ***Implikationen zur Aktenanalyse***

Weiterhin ist auch eine systematische Aktenanalyse auf der Basis eines hinreichend wissenschaftlich evaluierten Analyse- oder Kategoriensystems, die entsprechenden Anforderungen genügt, bei dem hier vorliegenden Gutachten offensichtlich unzureichend gewährleistet bzw. nicht ersichtlich. Die Anwendung eines solchen Systems hätte aber gegebenenfalls Einseitigkeiten bei der Analyse der Aktenlage vermeiden und für die Begutachtung im Sinne des Auftrages sehr wichtige Aspekte herausarbeiten können. Hinsichtlich einer diesbezüglich systematischen Methodik finden sich im Gutachten letztlich keine hinreichend und fundiert erscheinenden Ausführungen. Insbesondere ist dem Gutachten diesbezüglich auf S. 3 zu entnehmen, dass sich das Gutachten „auf eine ausführliche Aktenanalyse“ stützt. Auf S. 13 merkt die Gutachterin an, „das Gutachten stützt sich auf die Kenntnis der zur Verfügung gestellten Akten des Amtsgerichts“. (Vgl. dazu auch S. 14).

Auf S. 3-12 führt die Gutachterin schließlich die Aktenlage zusammenfassend aus. Wie eine Auswertung, Durcharbeitung oder Aktenanalyse nach psychologischen Aspekten bzw. systematisch erfolgte und deren Ergebnisse letztlich konkret und nachvollziehbar Eingang in die diagnostische Strategie bzw. das Gutachten gefunden hat ist allerdings wenig erkennbar und weitestgehend intransparent. Es ist festzustellen, dass eine Systematik im Sinne einschlägiger Mindeststandards (wissenschaftlich fundiertes Vorgehen, Transparenz, Nachvollziehbarkeit) hier ganz offensichtlich nicht gegeben ist. Insofern ist es u.a. auch nicht hinreichend nachvollziehbar bzw. sichergestellt, dass relevante Aspekte tatsächlich adäquat und gleichgewichtig erfasst worden sind. Faktisch wurde es von der Gutachterin offenbar eher nicht für erforderlich gehalten, hier eine adäquate Methodik fundiert zum Einsatz zu bringen und hinreichend transparent und nachvollziehbar darzulegen.

Die Darstellung der Aktenlage (vgl. Gutachten s. 3ff) stellt eher nur eine Beschreibung der Vorgeschichte dar, die diesen Mangel nicht beheben kann.

Nachvollziehbarkeit und Methodentransparenz bzw. ein wissenschaftlich fundiertes Vorgehen sind auch hier keineswegs in der erforderlich erscheinenden Weise gegeben. Vielmehr ist auch an dieser Stelle anzumerken, dass bei einem wissenschaftlich fundierten Gutachten, das den Mindeststandards (Transparenz, Nachvollziehbarkeit und wissenschaftlich fundiertes Vorgehen) gerecht werden soll, u.a. auch eine wissenschaftlich fundierte Aktenanalyse unabdingbar erscheint.

### ***Zusammenfassende Implikationen zur Verhaltensbeobachtung, Exploration und Aktenanalyse***

Dem Anspruch der Deutschen Psychologinnenvereinigungen bzw. ihrer Richtlinien im Hinblick auf eine „wissenschaftliche Leistung, die darin besteht, aufgrund wissenschaftlich anerkannter Methoden und Kriterien nach feststehenden Regeln der Gewinnung und Interpretation von Daten zu konkreten Fragestellungen Aussagen zu machen“ (a.a.O.), kann die erfolgte Begutachtung bzw. das vorliegende Gutachten auf diesen Ebenen nicht hinreichend gerecht werden. Ähnlich unzureichend erfüllt es auch die Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Qualitätsstandards für psychodiagnostische Gutachten“ im Auftrag der Deutschen Gesellschaft für Psychologie DGPs (2011). Die DGPs-Kommission „Qualitätsstandards für psychodiagnostische Gutachten“ (Prof. Dr. Lothar Schmidt-Atzert (Vorsitz), Prof. Dr. Susanne Buch, Dr. Karin Müller, Prof. Dr. Andreas Seeber, Prof. Dr. Rolf-Dieter Stieglitz und Prof. Dr. Renate Volbert) hat in diesem Zusammenhang „Qualitätsstandards für Psychologisch-Diagnostische Gutachten“ fundiert und differenziert herausgearbeitet. Am 15.09.2015 haben sich zudem „die Vertreter juristischer, psychologischer und medizinischer Fachverbände, der Bundesrechtsanwalts- und der Bundespsychotherapeutenkammer ... auf ‚Mindestanforderungen an Gutachten im Kindschaftsrecht‘ geeinigt. ... Die drei wesentlichen Aspekte, an denen sich ein Gutachten messen lassen muss, sind ganz ausdrücklich Transparenz, Nachvollziehbarkeit und wissenschaftlich fundiertes Vorgehen“ (DGPs vom 16.09.2015).

Diese drei Mindestanforderungen erscheinen hier auf einschlägigen Ebenen bzw. in für die Fragestellung bedeutsamen fachwissenschaftlichen Bereichen nicht hinreichend erfüllt.

Sofern ein solches Gutachten bereits unter diesem Blickwinkel Defizite aufweist, können die darin enthaltenen Schlussfolgerungen und Empfehlungen in entscheidungsorientierten Kontexten kaum als eine fundierte Entscheidungshilfe dienen und in diesem hochsensiblen Bereich entsprechenden Qualitätsanforderungen nicht hinreichend genügen.

### **Forschungsstand bzw. aktueller Stand der fachwissenschaftlichen Debatte im Blickfeld diesbezüglicher fallspezifischer Implikationen**

Sachverständige haben ihr Gutachten nicht nur unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen zu erstatten und im Rahmen des gesamten Vorgehens die gebotene Unparteilichkeit zu wahren, sondern sich überdies auch auf dem aktuellen Stand der fachwissenschaftlichen Debatte zu bewegen (vgl. ZPO). Natürlich muss dies auch anhand der hier nachweislich zu berücksichtigenden aktuellen Fachliteratur aus den hier relevanten Bezugswissenschaften (insbesondere Psychologie und Erziehungswissenschaft) erkennbar sein.

In die Erstellung eines Gutachtens, das den Anspruch erhebt, eine wissenschaftliche Leistung zu sein, muss also entsprechende Fachliteratur nach neuestem Stand sehr umfassend und in ausgewogener und nachvollziehbarer Weise adäquat auch bei der Ableitung von Interpretationen und Schlussfolgerungen eingeflossen sein, wobei unterschiedliche Befunde hier gegenüberzustellen und zu diskutieren sind.

Von einem derartigen Gutachten ist zu erwarten, dass die Beantwortung der gerichtlichen Fragestellung bzw. die psychologische Bewertung unter Berücksichtigung aktueller und einschlägiger psychologischer und erziehungswissenschaftlicher Erkenntnisse erfolgt, die den Schlussfolgerungen nachweislich zugrunde liegen müssen. Gefordert ist, dass wesentliche Erkenntnisse aus diesen wissenschaftlichen Quellen in das Gutachten unter spezifischer Berücksichtigung des zugrunde liegenden Falles wissenschaftlich fundiert, nachvollziehbar und transparent eingearbeitet werden, woran sich die Qualität und Brauchbarkeit eines solchen Gutachtens auch auf dieser Ebene an den Mindeststandards (Transparenz, Nachvollziehbarkeit und wissenschaftlich fundiertes Vorgehen) messen lassen muss.

Da dem Gutachten von Frau Fuchs unverständlicherweise nicht einmal ein Literaturverzeichnis beigelegt ist, kann man auch im weiteren Verlauf die Erfüllung wissenschaftlicher Standards wie die transparente Einarbeitung entsprechender

Quellen nicht mehr erwarten. Auch ein lediglich additives Anfügen oder Nachreichen entsprechender Fachliteratur wird diesen gravierenden Mangel nicht beheben können.

Zudem wurde es von der Gutachterin bis auf wenige Ausnahmen versäumt, entsprechende Quellen im Text zu erwähnen und bei den Schlussfolgerungen darauf adäquat Bezug zu nehmen.

Auch im Gutachtentext finden sich nur sporadische Verweise auf Fachliteratur. Auf S. 13 verweist die Gutachterin beispielsweise auf Grossmann & Grossmann (2014) und deren Definition von Bindung sowie auf Kindler (2006: Handbuch Kindeswohlgefährdung) bezüglich des funktionalen Ansatzes zur Beurteilung der Erziehungsfähigkeit. In der Fußnote auf S. 14 ihres Gutachtens verweist die Gutachterin auf Dettenborn & Walter (2015: Familienrechtspsychologie; vgl. dazu auch S. 106) sowie auf Ritterfeld & Franke (1994) hinsichtlich der H-MIM.

Auf S. 15 findet sich ein Verweis auf Jacob (2016) zu Kriterien der Eltern-Kind-Interaktion, auf S. 65 verweist die Gutachterin auf Masurel & MacDonald (2014: ich hab euch beide lieb). Auf S. 104 erfolgt nochmals ein Verweis auf Großmann & Großmann (2004: Bindungen). Auf S. 107 verweist die Gutachterin auf Hedervari-Heller (2014), auf S. 113 auf einen Aufsatz von Volbert (in Amann & Wipplinger, 2005: sexueller Missbrauch) zum sexuellen Verhalten von Kindern.

Auch hierzu ist festzustellen, dass der aktuelle Stand der relevanten Bezugsdisziplinen insgesamt nicht hinreichend bzw. umfassend repräsentiert erscheint und bei der Analyse des Gutachtens insgesamt die Mindestanforderungen (Transparenz, Nachvollziehbarkeit und wissenschaftlich fundiertes Vorgehen) auch auf dieser Ebene offensichtlich kaum hinreichend bzw. umfassend erfüllt sind. Aktuelle und einschlägige entwicklungs- und familienpsychologische bzw. erziehungswissenschaftliche Erkenntnisse mit besonderer Relevanz für den hier vorliegenden Fall kommen in mehrfacher Hinsicht nicht hinreichend zum Tragen. Neben weiteren einschlägigen Werken wäre hier z.B. vor allem Schneider & Lindenberger (2018: Entwicklungspsychologie), Siegler et al. (2016: Entwicklungspsychologie im Kindes- und Jugendalter) sowie auch Fachliteratur aus dem Bereich der Erziehungswissenschaft wie z.B. Fuhrer (2009: Erziehungspsychologie bzw. 2007: Erziehungskompetenz) bedeutsam gewesen. Mehrere besonders relevante und für den vorliegenden Fall überaus bedeutsame psychologische und erziehungswissenschaftliche Quellen wurden offensichtlich nicht berücksichtigt und dortige Erkenntnisse sind nicht bzw. nicht transparent und

nachvollziehbar in das Gutachten eingeflossen. Der aktuelle bzw. neueste Forschungsstand der relevanten Bezugsdisziplinen, der diesem Gutachten umfänglich zugrunde liegen muss, erscheint also keineswegs umfassend repräsentiert. Faktisch wurden hier ganz offensichtlich einschlägige Befunde bzw. Erkenntnisse und Quellen unberücksichtigt gelassen (vgl. hierzu u.a. auch Sünderhauf, 2013: das Wechselmodell, Psychologie - Recht - Praxis sowie ihren Vortrag am 23.11.2018 bei der internationalen Konferenz zur „Résidence alternée“ – justice social et droits de l'enfant“ im Europarat Straßburg, an der auch der Unterzeichner dieser Expertise teilgenommen hat). Wissenschaftliches Arbeiten im Sinne der Richtlinien bzw. einer transparenten Orientierung am aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand in den einschlägigen Bezugsdisziplinen bzw. der dortigen aktuellen wissenschaftlichen Debatte ist somit nicht hinreichend gegeben. Letztendlich bleibt auch eine große Anzahl relevanter psychologischer und erziehungswissenschaftlicher Publikationen mit neueren wissenschaftlichen Erkenntnissen auch in peer-reviewten Fachzeitschriften auf der Strecke, deren Relevanz für den vorliegenden Fall gegeben ist - vgl. hierzu u.a. auch mein Literaturreview zum Forschungsstand der Familien- und Scheidungsforschung in einer peer-reviewten Fachzeitschrift (Leitner, 2009) sowie auch Leitner (2013 und 2015). Mit Walper und Bröning (2008), Textor (2006), Hetherington und Kelly (2003) und anderen spricht man in diesem Zusammenhang z.B. von Transitionsprozessen, die eingehend erforscht worden sind. Hierbei wird insbesondere die Verkettung spezifischer Veränderungen von Rahmenbedingungen im Familienentwicklungsprozess betont. Griebel und Oberndorfer (2002, S. 1) verweisen auf vielfältige gutachterlich zu berücksichtigende Anpassungs- und Bewältigungsleistungen. Transitionen finden mit Walper und Bröning (2008) auf ganz verschiedenen Ebenen statt. Auch auf der Ebene sozialer Netze gibt es mannigfaltige Veränderungen (vgl. hierzu Schmidt-Denter, 2005, 2002; Beelmann und Schmidt-Denter, 2003 und Beelmann, 2002). Dabei sind im Kontext spezifischer Risiko- und Schutzfaktoren differenzielle Entwicklungsverläufe zu beobachten (vgl. u.a. auch Schleiffer, 1988, 1994). Transitionen beinhalten nach Walper und Bröning (2008, S. 574) „sowohl Entwicklungspotenzial als auch Gefährdungen“. Mit Amato (2000, vgl. auch Walper und Bröning, 2008; Schwarz und Noack, 2002; Walper und Schwarz, 2002) kann man in dieser Hinsicht auch von einer „Risiko- und Resilienzperspektive“ sprechen. Ungünstige Entwicklungsverläufe zeichnen sich oft schon längere Zeit vor einer elterlichen Trennung ab. Hierbei gibt es auch für solche Fälle besonders relevante Unterschiede in der Vo-

raussetzung zur Lösung von Entwicklungsaufgaben. Kracke und Noack (2008, S. 548ff) akzentuieren solche Unterschiede in ihrem Beitrag „Konflikte in Familien. Möglichkeiten der Prävention und Bewältigung“ und analysieren (vgl. Kracke und Noack, 2008, S. 553) u.a. drei Studien, die einen Einblick in das Familiengeschehen geben: den Kinder- und Elternsurvey, das LBS-Kinderbarometer der Initiative Junge Familie (2002) und das DJI-Kinderpanel (vgl. Alt, 2005). Die Ergebnisse dieser Studien können nach ihrer Auffassung (Kracke und Noack, 2008, S. 553) „einen ... Einblick in das vermutbare Ausmaß problematischer Familienbeziehungen in ... Familien mit Schulkindern geben“. Kracke und Noack (2008, S. 55f) schließen daraus bei Familien mit Kindern und Jugendlichen auf einen Anteil von 10-28% mit problematischen Interaktionen. Entwicklungsbeeinträchtigende Muster dürften insgesamt in einer Größenordnung von etwa 10-20% vorliegen. Dies ist ein deutlich höherer Anteil von Problemen als sich nach Befunden von Hundsalz (2003) in der Arbeit von Erziehungsberatungsstellen widerspiegelt. Problematische Interaktionen zeigen sich insbesondere durch fehlende Wärme und Aufmerksamkeit dem Kind gegenüber, Nichtbefolgen von Regeln und Austragen von Meinungsverschiedenheiten vor dem Kind. Interessant ist hierbei auch eine Fülle empirischer Studien auch aus dem US-amerikanischen Bereich, u.a. die Metaanalysen von Amato (2001). Nach den u.a. bei Kracke und Noack (2008, S. 549), Grolnick und Farkas (2002), Griebel und Oberndorfer (2002) und Steinberg (2001) dargestellten Befunden erweist sich ein Erziehungsverhalten als vorteilhaft, das emotionale Wärme und Unterstützung mit dem Setzen von Grenzen und der Einhaltung altersangemessener Regeln verbindet. Mit Petermann und Petermann (2006) sind dies grundlegende Merkmale, die auf Erziehungskompetenz hinweisen. Bereits nach den Ergebnissen von Baumrind (1991) sowie Krohne und Hock (1998) und neueren Studien handelt es sich hier um ganz bedeutende Familien-Prozess-Variablen. Solche wissenschaftlichen Erkenntnisse müssen natürlich transparent und nachvollziehbar bei einer Begutachtung u.a. auch im Rahmen einer gutachterlichen Befunderhebung Berücksichtigung finden, bei der es in besonderer Weise um Erziehungskompetenz bzw. um Kompetenzen im Umgang mit Kindern gehen sollte. Dies impliziert auch eine wissenschaftlich zuverlässige (hohe Reliabilität entsprechender Diagnoseverfahren) und gültige (hohe Validität) Erfassung solcher wichtiger Familien-Prozess-Variablen. Bedeutsam sind in diesem Zusammenhang auch die Ergebnisse von Schmidt-Denter und Beelmann (1995) bzw. Sbarra und Emery (2005) bzw. Dietrich und Paul (2006) sowie die Studie von

Weber und Schilling (2006). Hierbei können auch Prozesse zum Tragen kommen, wie sie sonst nicht selten bei strittigen elterlichen Trennungen in Erscheinung treten. Walper und Bröning (2008, S. 579) sprechen in diesem Zusammenhang unter Verweis auf Kracke und Noack (2008) u.a. auch von „spill-over“. Dies ist ein „Überschwappen“ der Feindseligkeit in die Eltern-Kind-Beziehung, wie wir sie beim Elterlichen Entfremdungssyndrom (PAS) in besonders ausgeprägter Form beobachten können. Nach Befunden von Emery (1994, 2005) kann in diesem Zusammenhang auch verdeckter oder offener Koalitionsdruck auf das Kind ausgeübt werden. Dabei kommt es beim Kind häufig zu massiven Loyalitätskonflikten und es können sich in diesem Zusammenhang Bindungsstörungen oder Entfremdungsprozesse bis hin zum Kontaktabbruch entwickeln (vgl. Schleiffer, 1988; Leitner und Linsler, 1994; Leitner, 2009b). Erstmals wurde in diesem Zusammenhang im Jahre 1985 das Phänomen des Parental Alienation Syndrome (PAS) von dem bereits verstorbenen amerikanischen Kinder- und Jugendpsychiater Richard A. Gardner von der Columbia University in seinem Artikel „Recent Trends in Divorce and Custody Litigation“ und 1992 / 1998 ausführlich in seinem Buch „The Parental Alienation Syndrome. A Guide for Mental Health and Legal Professionals“ beschrieben. Deutschsprachige Literatur gab es zu diesem Syndrom lange Zeit nicht. Seither hat sich in diesem Bereich allerdings auch im Bereich der Forschung eine Menge getan. Dieser wissenschaftliche Fortschritt wird von der Sachverständigen allerdings ganz offensichtlich unberücksichtigt gelassen. Nach der Auffassung von Goedde (2004) und Emery (2005) war dieses Konzept zwar zunächst nicht unumstritten, andererseits hat es aber bereits kurz nach ersten deutschsprachigen Veröffentlichungen (vgl. Leitner und Schoeler, 1998: Maßnahmen und Empfehlung im Blickfeld einer Differentialdiagnose bei PAS), die PAS explizit thematisierten, Eingang in die Rechtsprechung bzw. die Palandt-Kommentierung des Bürgerlichen Gesetzbuches zum §1626 (Elterliche Sorge) gefunden. In der Fachliteratur wird PAS u.a. auch bei Walper und Bröning (2008, S. 593), Gardner und Sauber und Lorandos (2006), Napp-Peters (2005), Klosinski (2004) und Andritzky (2003) sowie bei Wirtz (2017, S. 1240f) explizit thematisiert. Bei Leitner und Schoeler (1998) wurde bereits eine Unterscheidung zwischen leichten, mittleren und schweren Ausprägungsformen des Elterlichen Entfremdungssyndroms getroffen. Auf den Begriff PAS und auf unseren Beitrag mit dem Titel „Maßnahmen und Empfehlungen für das Umgangsverfahren im Blickfeld einer Differentialdiagnose bei Parental Alienation Syndrome (PAS) unterschiedlicher Ausprägung ...“ (Leitner

und Schoeler, 1998, S. 849ff) wird auch bereits in der im Jahre 2000 erschienenen Ausgabe des Palandt Bürgerlichen Gesetzbuches (S. 1688) im Zusammenhang mit dem § 1626 - Elterliche Sorge (Randnummer 29) hingewiesen. Mit Büte (2001/2005) liegt auch ein Werk eines Richters am Oberlandesgericht Celle vor, in dem die Bedeutung spezifischer Aspekte sowie auch eine angemessene Würdigung des PAS-Konzeptes relativ ausführlich thematisiert wird. In diesem Werk bin ich mit zwei Positionen im dortigen Literaturverzeichnis explizit genannt und in einschlägigen Passagen dieses Werkes zitiert. Eine meiner hier berücksichtigten Publikationen beschäftigt sich mit der Mängelerkennung in familienpsychologischen Gutachten und erschien in der Fachzeitschrift Familie und Recht (vgl. auch dessen Zitierung bei Proyer & Ortner, 2010, vgl. auch Proyer & Ortner, 2017 und Sünderhauf, 2013). Diese auch bei Büte zitierten Erkenntnisse wende ich auch bei der Analyse des vorliegenden Gutachtens an (vgl. hierzu auch Sünderhauf, 2013, S. 52ff). Die Komplexität der Sachlage machte hier einen wissenschaftlich fundierten interdisziplinär ausgerichteten Zugang dringend erforderlich, der in systematischer Weise auf wissenschaftlich evaluierten diagnostischen Methoden basiert und aktuellen psychologischen und erziehungswissenschaftlichen Forschungsstand eingehend und nachhaltig zu berücksichtigen hat. Dies hat die hier tätige Gutachterin aber ganz offensichtlich keineswegs hinreichend geleistet. Ohne wissenschaftlich hinreichend fundiert erscheinende Explorationsen unter entsprechender Berücksichtigung des diesbezüglichen aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstandes durchgeführt zu haben, meint sie in unzureichend gesichert erscheinender Weise davon ausgehen zu können, dass die Bindungstoleranz des Kindesvaters „deutlich eingeschränkt“ sei, „seine Fähigkeit, die Beziehung und Bindung von [REDACTED] zur Mutter angemessen wahrzunehmen, zuzulassen und zu fördern, ist nur unzureichend gegeben“, wodurch [REDACTED] „deutlich zu wenig Kontakt mit ihrer Mutter hatte“. Die Kindesmutter dagegen zeige „insgesamt eine hinreichende Bindungstoleranz“, sie reflektiere „in Ansätzen die zwischen den Eltern bestehende Konfliktdynamik und deren Auswirkungen auf [REDACTED]“ (vgl. Gutachten, S. 117). Ohne dass hinreichend erkennbar wäre, auf welche gesicherten Untersuchungen sich die Gutachterin bei ihrer Einschätzung letztlich bezieht, meint sie feststellen zu können, dem Kindesvater gelänge „keine reflektierte Sicht auf die familiäre Situation und auf [REDACTED] Bedürfnis nach Kontinuität in ihrer Beziehung zur Mutter ... . Die Fähigkeit des Vaters, die Beziehung und Bindung von [REDACTED]



zur Mutter angemessen. wahrzunehmen, zuzulassen und zu fördern, ist daher stark eingeschränkt“ (vgl. Gutachten, S. 111).

Insgesamt hätte hier vieles auch schon aufgrund widersprüchlicher Angaben der Parteien mit tatsächlich hinreichend wissenschaftlich fundierten Untersuchungsmethoden abgeklärt werden sollen, die bei dieser Begutachtung vielfach fehlen.

Abgesehen davon, dass es sich hier in mehrfacher Hinsicht eher um Spekulationen auf der Basis eines fachwissenschaftlich problematischen bzw. suboptimalen diagnostischen Settings handelt, ist zusammenfassend auch unter diesem Blickwinkel festzustellen, dass letztlich viele Einschätzungen und Feststellungen unter anderem auch angesichts der aktuellen fachspezifischen Erkenntnis- und Forschungslage in diesem Bereich nicht hinreichend fundiert erscheinen. Auch hier kommen einschlägigste Ergebnisse auch aktueller erziehungswissenschaftlicher und entwicklungspsychologischer Fachliteratur, wie z.B. Schneider & Lindenberger (2018: Entwicklungspsychologie), Siegler et al. (2016: Entwicklungspsychologie im Kindes- und Jugendalter) bzw. einschlägige Fachliteratur aus dem Bereich der Erziehungswissenschaft, vgl. u.a. Fuhrer (2009: Erziehungspsychologie) bzw. Fuhrer (2007: Erziehungskompetenz) offensichtlich nicht nur hinsichtlich der kindlichen Entwicklung bzw. möglicher Risiken (oder auch Entwicklungschancen) unzureichend zum Tragen. Im Hinblick auf entsprechende Feststellungen und Schlussfolgerungen im Gutachten wäre eine in adäquater Weise mit hinreichend wissenschaftlich gesicherten Methoden eingehend durchgeführte Exploration unter umfassender Berücksichtigung des aktuellen Erkenntnisstandes der relevanten Bezugsdisziplinen erforderlich gewesen, um sich vor dem Hintergrund diesbezüglich relevanter Konzepte und Befunde fachwissenschaftlich fundiert äußern zu können. Letztlich haben viele Feststellungen und Schlussfolgerungen so eher nur hypothetischen Charakter und bedürften erst der Überprüfung im Rahmen einer hinreichend haltbaren und gesicherten Vorgehensweise unter wissenschaftlich fundiertem Einbezug des aktuellen psychologischen und erziehungswissenschaftlichen bzw. der aktuellen psychologischen und erziehungswissenschaftlichen Debatte.

Für eine solche Hypothesenprüfung sind verschiedene Testverfahren geeignet, die in wissenschaftlichen Bewährungskontrollen hinsichtlich ihrer Gültigkeit, (Validität), Zuverlässigkeit (Reliabilität) und Objektivität (Auswertungs- und Durchführungsobjektivität) nachweislich gesichert sind.

## Testverfahren und methodenspezifische Gütekriterien

Die nachstehenden Ausführungen machen über die vorgenannten Probleme hinaus zudem deutlich, dass es umfassende wissenschaftliche Studien und Belege gibt, die gerade auf diesem Weg erhobene Informationen für eine Entscheidungshilfe besonders geeignet erscheinen lassen, da mit reliablen, validen und objektiven Tests - wenn diese sachgerecht durchgeführt und ausgewertet werden - Schlussfolgerungen von hoher und wissenschaftlich gesicherter Aussagegültigkeit möglich sind. Neben der ausdrücklichen Forderung u.a. von Bundschuh im Rahmen seiner Grundlagenwerke nach Reliabilitätskoeffizienten von mehr als .80 und Validitätskoeffizienten von .60 ist es auch im Sinne der Richtlinien der Deutschen Psychologinnenvereinigungen unumgänglich, Verfahren einzusetzen, die die Gütekriterien der Reliabilität, Validität, Objektivität und Normierung nachweislich erfüllen (vgl. u.a. Bundschuh, 2008, 2010, 2014). Diese ermöglichen bei sachgerechter Durchführung und Auswertung Schlussfolgerungen von hoher Treffsicherheit. In diesem Kontext sind überdies auch eine entsprechende diagnostische Kompetenz und approbationsgebundene Legitimation seitens einer/eines Sachverständigen erforderlich, die bei der hier tätigen nichtapprobierten Psychologin nicht vorzuliegen scheint. Eine entsprechende Arbeitsweise wurde in einschlägigen Richtlinien bereits in den 90er Jahren ausdrücklich gefordert. Ingenkamp und Lissmann (2008, S. 61) sowie Jäger (2003) verweisen auf die am 07.07.2002 eingeführte DIN Norm 33430 und ihre Relevanz „in allen Anwendungsbereichen der Psychologischen Diagnostik ... als allgemeine Orientierung ... und ... als fachlich fundierter Rahmen (für juristische Auseinandersetzungen)“ (Jäger, 2003, S. 405 zit. nach Ingenkamp und Lissmann, 2008, S. 61). Sie ist auch in diesem Kontext von Bedeutung.

Die ebenfalls von Bundschuh (2005, S. 85ff bzw. Bundschuh 2010, S. 93ff sowie Bundschuh, 2014) aufgegriffenen Aussagen Lienerts erleichtern nicht nur eine klare Entscheidung darüber, ob es sich im einzelnen Fall um eine entsprechende wissenschaftliche Methode handelt oder nicht, sondern sind auch für den diagnostischen Aussagegehalt auf anderen diagnostischen Ebenen relevant, die hier beleuchtet wurden.

Demnach kann man „zwischen Haupt- und Nebengütekriterien unterscheiden. - Objektivität, - Reliabilität (Zuverlässigkeit) und - Validität (Gültigkeit) stellen die Hauptgütekriterien dar. Als Nebengütekriterien gelten - Ökonomie, - Nützlichkeit, Normierung

(-Normskalen) - Vergleichbarkeit. Testverfahren, welche diese Gütekriterien nicht aufweisen, können im eigentlichen Sinn nicht als Test bezeichnet werden, da ihnen die mit wissenschaftlichen Methoden überprüften Grundlagen und die für eine Testkonstruktion notwendigen Kontrolluntersuchungen fehlen“ (Häcker und Stapf, 2009, S. 999; vgl. auch Wirtz, 2013, S. 664f und S. 1545f sowie Wirtz, 2017).

Die Erfüllung der Gütekriterien ist - wie bereits angemerkt - nicht nur für die eingesetzten Tests, sondern für die gesamte diagnostische Methodik relevant. Auf Grund dieser entscheidenden und übergreifenden Bedeutung für den Aussagegehalt eines Gutachtens werden sie nachfolgend eingehend erläutert:

Zu den **Hauptgütekriterien** zählen

### **Objektivität**

Lienert (1969; zit. nach Häcker und Stapf, 2009, S. 699; vgl. auch Wirtz, 2013, S. 1116 sowie Wirtz, 2017) definiert die Objektivität als Testgütekriterium für den deutschsprachigen Raum als „Grad, in dem die Ergebnisse eines Tests unabhängig vom Untersucher sind“ (Wirtz, 2013, S. 1116, vgl. auch Wirtz, 2017).

### **Reliabilität**

Hierbei handelt es sich um die „Zuverlässigkeit (Genauigkeit), mit der eine ps. Erfassungsmethode (ps. Test; Datenerhebungsverfahren) interindividuelle Unterschiede in einem Merkmal erfasst“ (Wirtz, 2013, S. 1321, vgl. auch Wirtz, 2017).

Es geht hier also um das „Gütekriterium einer Messmethode beziehungsweise eines standardisierten Tests, das die Messgenauigkeit angibt“ (Häcker und Stapf, 2009, S. 850; Wirtz, 2013, S. 1321, vgl. auch Wirtz, 2017).

Sie gibt also an, „wie genau ein Test das misst, was er messen soll“ (a.a.O., S. 850f). Hier geht man davon aus, dass „die Messung mit Messfehlern behaftet ist“ (a.a.O., S. 851). Hierbei lässt sich ein „Zuverlässigkeitskoeffizient“ (a.a.O.) ermitteln, der ein wichtiges Kriterium für die Brauchbarkeit eines solchen Befundes darstellt.

## **Validität**

Dieses Hauptgütekriterium „gibt den Grad der Genauigkeit an, mit dem ein Test dasjenige Persönlichkeitsmerkmal oder diejenige Verhaltensweise, das/die er zu messen in der Lage ist, also tatsächlich misst“ (Wirtz, 2013, S. 1610; vgl. auch Wirtz, 2017 sowie Häcker und Stapf, 2009, S. 1051).

In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass man „nach den APA-Richtlinien für pädagogische und psychologische Tests unterscheidet .. zwischen inhaltlicher V., kriteriumsbezogener V. und Konstrukt-V.“ (a.a.O.).

Um zu gesicherten Aussagen zu gelangen, ist die Verwendung von Testverfahren unumgänglich, die die Gütekriterien hinreichend erfüllen. Hierbei sind mehrere Testverfahren gegeneinander abzusichern.

## **Testeinsatz und Transparenz der Gütekriterien**

In dem im April 2017 erschienenen Werk von Oberloskamp, Borg-Laufs, Röchling & Seidenstücker (2017, S.125f; vgl. in entsprechender Weise auch Oberloskamp, Borg-Laufs & Mutke, 2009, S. 95) äußern sich mit Prof. Dr. Helga Oberloskamp (Köln), Prof. Dr. Michael Borg-Laufs (Mönchengladbach), Familienrichter Prof. Dr. Walter Röchling (Mönchengladbach) und Prof. Dr. Barbara Seidenstücker (Regensburg) einschlägige Fachvertreter unter expliziter Zitierung und Berufung auf meine Forschungsarbeit in ihrer Buchpublikation über „Gutachtliche Stellungnahmen ... “ wie folgt:

„Psychologische Sachverständigengutachten erwecken häufig durch eine Vielzahl von durchgeführten psychologischen Tests den Eindruck besonderer Fachkunde und wissenschaftlicher Unanfechtbarkeit. Dabei ist aber zu beachten, dass viele der in psychologischen Gutachten eingesetzten projektiven Testverfahren nicht den üblichen wissenschaftlichen Gütekriterien entsprechen und somit nur dazu dienen können, Hypothesen zu entwickeln, nicht aber dazu, Hypothesen zu überprüfen und aus ihnen weitreichende Schlussfolgerungen zu ziehen. Leitner hat familienpsychologische Gutachten ausgewertet und ist dabei zu dem Schluss gekommen, dass gerade in diesen Gutachten eine Fülle wissenschaftlich nicht oder nicht hinreichend abgesi-

cherter Tests eingesetzt werden (z.B. ‚Familie in Tieren‘, ‚Family-Relations-Test‘, ‚Düss-Fabeln‘, ‚Satzergänzungstest‘, ‚Kinder-Apperzeptions-Test‘, ‚Schloss-Zeichen-Test‘, ‚Sceno-Test‘). ‚Auf dieser Basis gewonnene Ergebnisse können damit nicht den Anspruch hinreichender Aussagegültigkeit im Rahmen einer entscheidungsorientierten Diagnostik erheben, da sie nicht nachweislich gültig, zuverlässig und objektiv sind.‘ Es sollte also darauf geachtet werden, ob ein psychologischer Sachverständiger in seinem Gutachten Angaben zu den Testgütekriterien (Objektivität, Reliabilität, Validität) der eingesetzten Verfahren gemacht hat“ (Oberloskamp, Borg-Laufs, Röchling & Seidenstücker (2017, S.125f, vgl. auch Sünderhauf, 2013).

Brähler et al. (2002, S. 1321: Brickenkamp Handbuch psychologischer und pädagogischer Tests) zitieren z.B. bezüglich des Tests „Familie in Tieren“ Petermann, der bereits 1997 zum Schluss kommt, „dass nach den üblichen Vorgaben der psychologischen Diagnostik ‚der Einsatz der Familie in Tieren als Test nicht verantwortbar und als Explorationshilfe zu spekulativ und nicht interpretierbar‘ (..) erscheint.“

Borg-Laufs (2006, S. 36; vgl. auch Oberloskamp, Borg-Laufs, Röchling & Seidenstücker, 2017, S.125f) bemerkt zum möglichen Einsatz von Testverfahren und daraus abgeleiteter Schlussfolgerungen in einer anderen Veröffentlichung überdies folgendes: „Die Einsatzhäufigkeit einzelner Testverfahren steht offensichtlich nicht in Zusammenhang mit deren wissenschaftlicher Qualität, denn es werden häufig Verfahren eingesetzt, die den Gütekriterien für wissenschaftliche Tests nicht genügen (s. Castello & Nestler, 2003; Leitner, 2000). An dieser Stelle soll daher deutlich gemacht werden, dass eine Fülle gängiger ‚Tests‘, wie etwa ‚Familie in Tieren‘, ‚Satzergänzungstest‘ u.Ä. ausschließlich zur Hypothesengenerierung eingesetzt werden dürfen, niemals aber als Grundlage für Schlussfolgerungen dienen können. ... . Lediglich Testverfahren, die den Hauptgütekriterien Objektivität, Reliabilität, und Validität (s. Lienert & Raatz, 1998) genügen, können Hypothesen unterstützen und zu Schlussfolgerungen beitragen“ (Borg-Laufs, 2006, S. 34f).

Möglichkeiten zum Erkenntnisgewinn durch tatsächlich aussagekräftige psychodiagnostische Verfahren sollten dann allerdings auch genutzt und reliable, valide und objektive psychologische Testverfahren gegeneinander abgesichert werden.

## **Folgende Testverfahren wurden von der Gutachterin eingesetzt:**

### **Sorge- und Umgangsrechtliche Testbatterie (SURT)**

Auch zum gegenwärtigen Zeitpunkt wird sich das vorliegende Verfahren erst noch bewähren und entsprechende Evaluationsprozesse durchlaufen müssen. Aktuell gibt es laut Testmanual einige interessante Hinweise hinsichtlich der Gütekriterien, die allerdings durch weiterführende Bewährungskontrollen bzw.- Reliabilitäts- und Validitätsstudien noch weiter abzuklären sind. Seitens des Testautors wurde übrigens auch meine Veröffentlichung zur „Mängelerkennung in familienpsychologischen Gutachten“ bei der Entwicklung dieses Verfahrens mitberücksichtigt und ist auch im Testmanual ausdrücklich unter Verweis auf meine diesbezügliche Veröffentlichung (vgl. Leitner, 2000) zitiert. Es ist zu hoffen, dass dieses Verfahren nach hoffentlich erfolgreichem Durchlaufen weiterer Bewährungskontrollen und Evaluationsprozesse sich als möglichst aussagekräftiges Instrumentarium im familiendiagnostischen Bereich erweisen wird. Weitere Studien sind hierzu noch immer erforderlich, deren Verlauf abzuwarten ist.

Beim SPEF und dem PFST handelt es sich um Untertests der SURT mit projektiver Konzeption, die bei den anstehenden Bewährungskontrollen auf Grund eben dieses projektiven Zuganges hinsichtlich der Gütekriterien innerhalb der SURT insgesamt nicht unproblematisch erscheint. Der Einsatz projektiver Verfahrensweisen wird häufig damit begründet, dass er für die Kinder wenig durchschaubar sei. Wenig durchschaubar sind solche Verfahren aber auch für den Wissenschaftler hinsichtlich der tatsächlichen Aussagegültigkeit solcher Befunde, die nicht als hinreichend gesichert anzunehmen sind. Insofern sollte ein solches Verfahren auch tatsächlich eher nur explorationsunterstützend und hypothesengenerierend ohne entsprechende Schlussfolgerungen und hypothesenprüfenden Erkenntnisgewinn eingesetzt werden. Allerdings kann man solche nur explorationsunterstützend eingesetzte Verfahren (inklusive weitere nicht hinreichend gesicherte bzw. unsystematische Methoden auf der Exploration- und Beobachtungsebene) dann nicht, wie von der Gutachterin ggf. intendiert, gegeneinander absichern.

Auf S. 60 des Gutachtens führt die Gutachterin zur SURT in einer Fußnote u.a. folgendes aus: Die SURT „*dient der objektiven Erfassung emotionaler Beziehungen von Kindern zu ihren Eltern. Die SURT besteht aus drei Untertest mit unterschiedlichen*

methodischen Ansätzen: Projektiver Familienszenen Test (PFST), semiprojektiver Entscheidungsfragen (SPEF): das Kind wird bei Tier- und anderen Geschichten zu der Präferenz für Mutter oder Vater gefragt, Figurenlegen: das Kind wird gebeten eine Pappfigur, die seine Person darstellt, auf eine Tafel zu legen an deren einer Seite die Mutterfigur und an deren anderen Seite die Vaterfigur abgebildet ist, die nicht projektiven Eltern-Wahrnehmungsunterschiede (EWU), die mittels einem Frageheft erfasst werden“.

Wie die Gutachterin auf S. 102 ausführt, würden vermeintlich „die Ergebnisse der Untertest der SURT sowie [REDACTED]s Angaben im SKEI und FRT ... eine Bevorzugung der Mutter gegenüber dem Vater“ zeigen, die zusätzlich „zu der stärkeren emotionalen Bezogenheit auch alterstypisch auf die Identifikation als Mädchen mit ihrer Mutter zurückgeführt werden“ kann (vgl. Gutachten, s. 102).

Wie dem Gutachten schließlich auf S. 60 zu entnehmen ist, wurden mit [REDACTED] „die folgenden Tests der Sorge- und Umgangsrechtlichen Testbatterie (SURT) durchgeführt“

### **Semi-Projektive Entscheidungsfragen (SPEF)**

Nach den Darstellungen der Gutachterin zum SPEF auf S. 60f wählte [REDACTED] „sechs Mal die Muttervariante, einmal den Vater und dreimal die neutrale Variante (Anm.: inklusive Untertest Figurenlegen). [REDACTED] begründete ihre Wahl nicht“.

### **PFST**

Wie dem Gutachten auf S. 61 zu entnehmen ist, legte [REDACTED] „bei dem Untertest Figurenlegen ... die Pappfigur für ihre Person nah, mit weniger als 1 cm Abstand, zur Mutterfigur“. Auch auf S. 64 führt die Gutachterin aus, [REDACTED] legte „wiederum ihre Pappfigur ganz nah, mit weniger als 1 cm Abstand, zur Mutterfigur“. Auf S. 66 bemerkt die Gutachterin, „es wurde erneut der Untertest Figurenlegen der SURT durchgeführt. [REDACTED] legte die Pappfigur für ihre Person wiederum sehr nah, mit weniger als 1 cm Abstand, zur Mutterfigur“.

## **Eltern-Wahrnehmungsunterschiede (EWU)**

Den ersten Teil der Testdurchführung beschreibt die Gutachterin auf S. 61, die Testdurchführung des zweiten Teils auf S. 63 ihres Gutachtens.

Wie dem Gutachten auf S. 98 zu entnehmen ist, „*war bei acht der insgesamt 22 Fragen unklar, ob [REDACTED] diese inhaltlich tatsächlich verstanden hatte. Eine quantitative Auswertung ist daher nicht angebracht. Auf der inhaltlichen Ebene bedeutsam ist, dass [REDACTED] für beide Eltern angab, diese hörten ihr sehr gut zu, trösteten sie und lobten sie, wenn [REDACTED] etwas gut gemacht habe. [REDACTED] vergab hierbei jeweils den Punktwert sechs bzw. sieben auf einer Skala von 1-7.*“

Es muss bei etwaigen quantitativen Auswertungen allerdings auch berücksichtigt werden, dass die Zuverlässigkeitswerte dieses Subtests hinsichtlich der von Bundschuh (2014) für Reliabilitäten geforderten Wert von .80 nach bisherigen Studien (siehe auch oben) noch nicht hinreichend gesichert sind. Dass angesichts der von der Gutachterin (siehe oben) thematisierten Verständnisproblematik eine tatsächlich aussagekräftige bzw. verwertbare qualitative Auswertung erfolgen konnte ist überdies kaum nachvollziehbar und erheblich in Frage zu stellen.

## **Strukturiertes Interview zur Erfassung der Eltern-Kind-Interaktion (SKEI)**

Die Beschreibung dieses bereits im Zusammenhang mit der Exploration erwähnten Verfahrens findet sich in der Fußnote auf S. 61 des Gutachtens: „*Das SKEI ... ist ein Verfahren zur Einschätzung der emotionalen Beziehung von Kindern (im Alter von 4 – 7 Jahren) zu den primären Bezugspersonen. Sowohl die positive emotionale Tiefe der Beziehung (PET) wie auch der negative emotionale Beziehungsaspekt (NBA) werden erfasst. Das SKEI ermöglicht Aussagen über die Qualität und Intensität der Beziehungen des Kindes zu seinen Eltern. Es liegen Prozenträge für die Gesamtstichprobe, sowie für nach Alter und Geschlecht getrennte Teilstichproben vor.*“

Wie die Gutachterin auf S. 98 ausführt, wurde das SKEI „*zweimal an drei Terminen durchgeführt: einmal am 28.01.2018, als [REDACTED] von der Mutter zum Termin gebracht worden war, sowie zum zweiten Mal am 02.02. und 12.04.2018 als jeweils der Vater sie zu den Terminen gebracht hatte.* Wie die Gutachterin auf S. 99 ihres Gutachtens auch hier anmerkt, wurde „*auf eine empirische Auswertung ... verzichtet, da die Lebensrealität von [REDACTED] nicht der Vergleichsgruppe entspricht. Die Mäd-*



*chen der Vergleichsgruppe leben in Familien, bei denen er Hauptanteil der Betreuung und Versorgung bei der Mutter liegt, da die Väter in Vollzeit berufstätig sind.“*

Wie die Gutachterin dann nichtsdestoweniger in wenig schlüssig und nachvollziehbar erscheinender Weise weiter ausführt, zeigen angeblich „*die quantitativen Ergebnisse ...*, dass [REDACTED] *die Beziehung zu Mutter und Vater deutlich emotional positiv erlebt. Die durchgängig geringen Werte der Mutter bezogen auf den negativen Beziehungsaspekt sprechen für eine geringere Grenzsetzung in der Erziehung durch die Mutter.*“ Qualitativ bedeutsam sei, dass das Mädchen bei der Frage nach dem wichtigsten Menschen die Mutter nannte (vgl. Gutachten, S. 99). Zum Ergebnis führt die Gutachterin auf S. 100 aus, „*auch beim SKEI zeigen die quantitativen Ergebnisse eine positiv getönte emotionale Tiefe der Beziehung für beide Eltern*“. Ohne dass dem Gutachten in nachvollziehbarer Weise zu entnehmen ist, womit sie ihre Einschätzung begründet, meint die Gutachterin feststellen zu können, auch aus dem SKEI „*eine Bevorzugung der Mutter gegenüber dem Vater*“ erkennen zu können (offenbar vor allem mit der Frage: im SKEI „*sag mir, wer ist für Dich der wichtigste Mensch auf der Welt?*“) (vgl. Gutachten, S. 102). Abgesehen auch davon, dass mit solchen wenig nachvollziehbaren Ergebnissen haltbare Differenzierungen hinsichtlich der emotionalen Tiefe der Beziehungen zu den Eltern keineswegs gerechtfertigt scheint, erfolgte die Normierung bei diesem Verfahren anhand einer vergleichsweise eher kleineren Stichprobe, während viele wissenschaftlich gut abgesicherter Tests auf größeren Stichproben basieren und insgesamt auch die Reliabilität und Validität des SKEI nicht umfassend gesichert erscheinen. Ohne hinreichend transparente Berücksichtigung bzw. Relativierung auch der diagnostischen Aussagekraft bei der hier vorliegenden Anwendung meint die Gutachterin offenbar weitgehend uneingeschränkt davon ausgehen zu können, mit diesem Verfahren aussagekräftige und verwertbare Ergebnisse gewonnen zu haben. Tatsächlich ist die Feststellung, welcher Elternteil besser in der Lage ist, auf die Bedürfnisse des Kindes einzugehen, bzw. bei welchem Elternteil die entsprechenden Kompetenzen zur Ausübung der elterlichen Sorge kindeswohldienlich sind (siehe in diesem Zusammenhang mit den SKEI-Ergebnissen allerdings auch den Hinweis auf „*geringere Grenzsetzung in der Erziehung durch die Mutter*“ vgl. Gutachten, S. 99) mit diesem Testverfahren so bzw. ohne hinreichende Mitberücksichtigung diesbezüglicher neuerer relevanter Erkenntnisse aus dem Bereich der Entwicklungspsychologie und Erziehungswissenschaft letztlich nicht haltbar und keineswegs hinreichend gesichert.

## Family Relations Test (FRT)

Dieses Verfahren erfüllt nach Borg-Laufs (2006) die Gütekriterien unzureichend und ist für entsprechende Schlussfolgerungen in einem solchen Gutachten nicht geeignet. Es handelt sich bei diesem Test von Bene und Anthony (1957) um ein Verfahren, das in einer Übersetzung von Flämig und Wörner (1977) in Fassungen für vier- bis fünfjährige sowie für sechs- bis elfjährige Kinder vorliegt (vgl. Beelmann, 1995, S. 38) vorliegt. Beelmann berichtete bereits 1995 bei der Tagung der Fachgruppe Entwicklungspsychologie der Deutschen Gesellschaft für Psychologie e.V. in Leipzig über „neuere Untersuchungen mit dem Family Relations Test“. Schon damals wurde deutlich, dass die Validität dieses Verfahrens keineswegs als gesichert gilt. Im Rahmen seines Vortrages und der anschließenden Diskussion bezeichnete Beelmann den Umgang mit diesem Verfahren in der diagnostischen Praxis als „haarsträubend“ und verwies in diesem Zusammenhang unter anderem darauf, dass aus ökonomischen Gründen bei der praktischen Durchführung häufig instruktionsinadäquate Modifikationen vorgenommen werden. Wie sich in eigenen Studien (vgl. Leitner 2000a, 2009b, 2013, 2015) zeigte, sind solche Probleme bei bzw. im Umgang mit diesem Verfahren auch Jahrzehnte später noch immer von Bedeutung. Im Testhandbuch von Brickenkamp (2002) ist dieses Verfahren - obwohl es damals schon lange existierte - explizit nicht verzeichnet. Die Gutachterin führt zu diesem Verfahren auf S. 57 ihres Gutachtens u.a. aus, der FRT wurde *„in der Version für jüngere Kinder als Explorationshilfe durchgeführt. Er erfasse „Aussagen über erlebte emotionale Beziehungen zwischen dem Kind und seinen Familienangehörigen. ... Mit diesem Verfahren lässt sich die subjektive Realität der gefühlsmäßig erfassten Familienstruktur des Kindes erkennen“*. Die Testbearbeitung des Mädchens beschreibt die Gutachterin auf S. 62f ihres Gutachtens. Auch mit den Ergebnissen dieses vermeintlich lediglich als Explorationshilfe eingesetzten Verfahrens meint die Gutachterin ihre Sichtweise untermauern zu können, wonach die Kindesmutter die gewünschte Hauptbezugsperson des Mädchens sei (vgl. Gutachten, S. 99), obwohl sie auf S. 100 ausführt, dass [REDACTED] beiden Eltern *„an beiden Terminen eine ähnliche Anzahl an Aussagen zu positiven Gefühlen“* zuordnete (vgl. Gutachten, S. 100). Dies meint sie womöglich damit begründen zu können, das [REDACTED] ihrem Vater, obwohl dieser seit zwei Jahren ihre Hautbezugsperson ist, *„im FRT vergleichsweise wenig Aussagen zu Abhängigkeit und Versorgung“* zuordnet (vgl. Gutachten, S. 101).

Insgesamt meint die Gutachterin, gestützt worauf auch immer, dann feststellen zu können, dass [REDACTED]s Angaben „zu von ihr gewünschter Unterstützung bei Angst und Trost für eine stärkere emotionale Bezogenheit zur Mutter“ sprächen (vgl. Gutachten, S. 102).

Mit diesem Verfahren können letztlich aber keine gesicherten Erkenntnisse gewonnen oder entsprechend gesicherte Schlussfolgerungen abgeleitet werden.

Abschließend ist zu diesem Verfahren und entsprechenden Befunden, Schlussfolgerungen und Interpretationen festzuhalten, dass der FRT ( - nach Borg-Laufs und anderen Autoren, siehe auch oben, ist auch dieses Verfahren für gesicherte Interpretationen und Schlussfolgerungen nicht geeignet - ) nicht zur Hypothesenprüfung, sondern vielmehr allenfalls zur Generierung von Hypothesen geeignet ist.

Es ist auch unverständlich, dass zur Beantwortung der gerichtlichen Fragestellung auf eine fundierte Persönlichkeitsdiagnostik verzichtet werden kann. Auch in diesem Zusammenhang ist nochmals festzustellen, dass die Gutachterin bei fehlender Approbation nicht nur hinsichtlich des Repertoires testpsychologischer Möglichkeiten erheblichen Einschränkungen unterliegt und - soweit es sich in diesem Kontext überhaupt um an Nichtapprobierte delegierbare Tätigkeiten handelt - auf die Anleitung und fachliche Aufsicht durch Approbierte angewiesen gewesen wäre. Dieser Sachverhalt wurde allerdings eingangs bereits ausführlich dargelegt. Unter anderem gehört beispielsweise die klinische Interpretation psychologischer Testverfahren ( - deren Einsatz hier für eine fundierte Beantwortung der gerichtlichen Fragestellung unumgänglich gewesen wäre - ) zu den auch unter Aufsicht und Anleitung Approbierter nicht delegierbaren Tätigkeiten.

### **Hühnerfabel**

Dieses Verfahren beschreibt die Gutachterin auf S. 61 in der Fußnote. „Vater, Mutter und Kind/Küken, sind auf einer Wiese, der Wolf kommt und das Küken bekommt Angst. Das Kind wird gefragt, zu wem das Küken wohl rennt“. Dazu ist dem Gutachten auf S. 61 zu entnehmen, das [REDACTED] angibt, „der Wolf fresse bestimmt alle auf“. Faktisch ist keineswegs davon auszugehen, dass dieses Verfahren die Gütekriterien auch nur annähernd hinreichend erfüllt. Vielmehr fällt es in die Kategorie von Tests, die bei Oberloskamp, Borg-Laufs & Seidenstücker (2017, S. 125f) als Negativbeispiele für in diesem Kontext für Schlussfolgerungen nicht geeignete Verfahren

genannt werden (vgl. u.a. auch die hier als Negativbeispiel genannten entsprechenden „Düss-Fabeln“).

### **Zusammenfassende Implikationen zur Testdiagnostik**

Letztendlich kann die nichtapprobierte Gutachterin auch mit den Ergebnissen der von ihr eingesetzten Testverfahren ihre Schlussfolgerungen keineswegs hinreichend begründen oder gesichert untermauern. Vielmehr ist es unverständlich, wie hier auf eine fundierte Persönlichkeitsdiagnostik u.a. der beteiligten Erwachsenen verzichtet und dennoch entsprechende Schlussfolgerungen und Empfehlungen auch unter Berücksichtigung von Persönlichkeitsaspekten gegeben werden konnten. Nichtsdestoweniger meint die Gutachterin die gerichtliche Fragestellung dahingehend beantworten zu können, dass davon auszugehen sei *„dass die Mutter besser in der Lage ist, [REDACTED] zu betreuen und zu erziehen. Im Gegensatz zum Vater lässt die positive Bindungstoleranz der Mutter erwarten, dass sie die Beziehung zwischen Vater und Tochter so unterstützen und fördern wird, dass [REDACTED] zu beiden Eltern gleichwertige Beziehungen führen kann“*. Zudem erscheine die Kindesmutter *„besser geeignet, [REDACTED] in ihrer körperlichen Entwicklung zu unterstützen“* (vgl. Gutachten, S. 117).

Insgesamt konnte die Gutachterin ihre Feststellungen ( - und möglicherweise auch eher-kontraproduktiven Schlussfolgerungen und Empfehlungen - ) keineswegs hinreichend wissenschaftlich fundiert, nachvollziehbar und transparent begründen. In eher nur spekulativ erscheinender Weise meint die Gutachterin vielmehr mit enormer Tragweite folgendes feststellen zu können: *„Der Vater zeigt vor dem Hintergrund der noch nicht verarbeiteten Trennung eine grundlegend negative Bewertung der Paarbeziehung, der Persönlichkeit der Mutter und damit einhergehend eine übermäßig kritische und misstrauische Haltung gegenüber den erzieherischen Kompetenzen der Mutter. ... Die Prognose, dass es dem Vater gelingt, von seinen Befürchtungen Abstand zu nehmen ist sehr ungünstig.“* (Vgl. Gutachten, S. 117).

Es ist auch in diesem Zusammenhang nochmals ganz ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die hier tätige Gutachterin als diplomierte Psychologin ohne Kammeranerkennung als forensische Sachverständige auf Grund fehlender Approbation unter anderem auch bei der Durchführung, Auswertung und Interpretation diesbezüglich relevanter Testverfahren ganz erheblichen Einschränkungen unterliegt und - soweit

es sich in diesem Kontext überhaupt um an Nichtapprobierte delegierbare Tätigkeiten handelt - auf die Anleitung und fachliche Aufsicht durch Approbierte angewiesen gewesen wäre. Auf diesen Sachverhalt wurde allerdings eingangs bereits ausführlich eingegangen. Hierbei gehört die klinische Interpretation psychologischer Testverfahren zu den auch unter Aufsicht und Anleitung Approbierter nicht delegierbaren Tätigkeiten. Dennoch geht die nichtapprobierte Gutachterin die gerichtliche Fragestellung in hinreichend gesicherter Weise beantworten zu können. Nicht hinreichend fundiert erscheinende Methoden im Bereich der Diagnostik sind in diesem Fall bzw. bei dieser Auftragslage allerdings völlig unangemessen bzw. unzureichend. Fundierte und entsprechend substantiierte Feststellungen hinsichtlich des gerichtlichen Auftrages sind so nicht in gesicherter Weise möglich. Viele hierfür einschlägige Aspekte sind hier offensichtlich kaum hinreichend bzw. fundiert untersucht worden. Wenn auf diagnostisch problematischen Grundlagen und eingeschränkter diagnostischer Qualifikation weitreichende Empfehlungen (u.a. auch zur Persönlichkeit der Kindeseltern) mit nachhaltiger Relevanz für alle Beteiligten von Sachverständigen abgegeben werden, die ohne Kammerzugehörigkeit und ohne verkammerte Berufsaufsicht bzw. ohne Anerkennung als Forensische Sachverständige für Familienrecht durch die zuständige Kammer sowie auch ohne Approbation nicht über entsprechende Feststellungsbefugnisse verfügen, dann ist dies besorgniserregend. Gerade bei solchen Begutachtungen ist es unverständlich, wie viele diesbezüglich relevante Schlussfolgerungen ohne eine hinreichend fundierte und umfassend gesicherte Diagnostik durch entsprechend qualifizierte approbierte Sachverständige erfolgen können. Bei weitreichenden Empfehlungen kann es keineswegs um spekulative Annahmen oder unzureichend gesicherte Schlussfolgerungen, sondern nur um wissenschaftlich gesicherte Erkenntnisse entsprechend ausgewiesener Sachverständiger gehen, die letztlich zu einer Entscheidung des Gerichts führen. Unter anderem auch wesentliche Aspekte und Fragestellungen zu erziehungsrelevanten Variablen der Kindeseltern bzw. ihrer erzieherischen Kompetenzen und der Beziehungsgestaltung hätten vor dem Hintergrund neuerer einschlägiger erziehungswissenschaftlich-psychologischer Erkenntnisse und Befunde mit wissenschaftlich fundierten Diagnosemethoden eingehend abgeklärt werden müssen. Andernfalls können hier keine hinreichend gesicherten Feststellungen getroffen und entscheidungsrelevante Schlussfolgerungen abgeleitet werden. Für eine adäquate Beantwortung der gerichtlichen Fragestellung wären entsprechende Untersuchungen mit adäquaten diagnostischen Methoden in

entsprechendem Umfang erforderlich und gegeneinander abzusichern gewesen. Die auf diese Weise erhobenen Befunde liefern in der Hand approbierter Sachverständiger aussagegültige Ergebnisse, mit denen es klinisch qualifizierten approbierten Sachverständigen mit Kammeranerkennung als forensische Sachverständige für Familienrecht unter entsprechender Mitberücksichtigung des diesbezüglich relevanten aktuellen psychologischen und erziehungswissenschaftlichen Erkenntnisstandes möglich gewesen wäre, u.a. auch fundierte Aussagen über erziehungsrelevante und für die Beziehungsgestaltung maßgebliche Aspekte der Kindeseltern mit ggf. auch klinischer Relevanz zu machen. Für diesbezügliche gemäß §1 PsychThG dem Approbationsvorbehalt unterliegende Feststellungen sind nichtapprobierte PsychologInnen ohne Kammeranerkennung nicht befugt und unterliegen auch keiner verkammerten Berufsaufsicht. Letztlich ist nochmals zu betonen, dass auf der Grundlage spekulativer und wissenschaftlich wenig fundiert erscheinender Feststellungen und Einschätzungen eine hinreichend gesicherte kindeswohldienliche Empfehlung nicht zu erwarten ist und womöglich zu einer gravierenden kumulativen Fehleinschätzung geführt haben kann. Die gerichtliche Fragestellung konnte von der nichtapprobierten Gutachterin ohne Kammeranerkennung als forensische Sachverständige letztlich nicht in hinreichend verwertbar erscheinender Weise beantwortet werden.

## **Fazit**

Der diesem Gutachten zugrunde liegende „Erkenntnisgewinn“ muss eingehend hinterfragt werden. Es ist keineswegs auszuschließen, dass es hier zu einer ganz gravierenden kumulativen Fehleinschätzung gekommen ist, die dem gerichtlichen Auftrag nicht hinreichend gerecht wird und mit dem Wohl [REDACTED]s nicht zu vereinbaren ist. Letztlich geht es bei einem solchen Gutachten für das Gericht um nachweislich gesicherte Erkenntnisse bzw. beweiserhebliche Tatsachen. Demzufolge sind Sachverständige auf der Basis einer adäquaten Qualifikation - als Gehilfen des Gerichts - verpflichtet, festgestellte und beweiserheblich gewürdigte Tatsachen zu liefern, die sich auf objektive und überprüfbare Beobachtungen bzw. Befunde gründen. Folglich ist ein solches Gutachten in adäquater Weise wissenschaftlich bzw. fachwissenschaftlich zu begründen (vgl. hierzu auch Baumbach, ZPO, 67. Aufl., Rz 15) und muss sich dabei auf dem aktuellen Erkenntnisstand bzw. Stand der wissenschaftlichen Debatte in den einschlägigen Bezugsdisziplinen (insbesondere Psychologie un-

ter besonderer Berücksichtigung der Entwicklungspsychologie sowie der Erziehungswissenschaft bewegen.

Am 15.09.2015 haben sich „die Vertreter juristischer, psychologischer und medizinischer Fachverbände, der Bundesrechtsanwalts- und der Bundespsychotherapeutenkammer ... auf ‚Mindestanforderungen an Gutachten im Kindschaftsrecht‘ geeinigt. ... Die drei wesentlichen Aspekte, an denen sich ein Gutachten messen lassen muss, sind Transparenz, Nachvollziehbarkeit und wissenschaftlich fundiertes Vorgehen“ (DGPs vom 16.09.2015).

Das vorliegende Gutachten der offensichtlich nicht von einer zuständigen Landeskammer als Forensische Sachverständige für den Bereich Familienrecht anerkannten und auch keiner Kammer angehörenden bzw. nicht zu Feststellungen gem. § 1 PsychThG befugten nichtapprobierten Gutachterin kann - wie vorstehend eingehend ausgeführt und belegt - wesentliche Anforderungen nicht erfüllen.

Die Psychotherapeutenkammern haben Forensikrichtlinien unter besonderer Berücksichtigung auch des Bereichs Familienrecht erarbeitet. Die entsprechende Arbeitsgruppe des Länderrates wurde vom Forensikbeauftragten der PTK Bayern, Herrn Dr. Andreas Rose, geleitet.

Nicht nur in der Richtlinie der Berliner Psychotherapeutenkammer vom 23.05.2016 (vgl. auch Gutachterrichtlinie Forensik der Psychotherapeutenkammern anderer Länder) wird - z.B. folgendes ausgeführt (siehe: [http://www2.psychotherapeutenkammer-berlin.de/uploads/musterrichtlinie\\_sachverst\\_reintext\\_140616.pdf](http://www2.psychotherapeutenkammer-berlin.de/uploads/musterrichtlinie_sachverst_reintext_140616.pdf), Zugriff 10.03.19):

#### *„Präambel*

*Eine Voraussetzung für fachgerechte gutachtliche Tätigkeiten zur Beurteilung bzw. zum Ausschluss von psychischen Störungen und zur Bewertung psychotherapeutischer Therapieverläufe ist die Approbation zum Psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten. Die Beurteilung bzw. der Ausschluss des Vorliegens einer psychischen Störung und ggf. die Bewertung des psychotherapeutischen Behandlungsverlaufs ist für die folgenden Rechts- und Fachgebiete von zentraler Bedeutung: ...*

#### *Familienrecht*

*Bei der familienrechtlichen Begutachtung ist die fachkundige Beurteilung und Einordnung einer etwaigen psychischen Störung und deren Einfluss auf das Kindeswohl bei*

*der Regelung der elterlichen Sorge nach Trennung und Scheidung, bei der Beurteilung etwaiger Kindeswohlgefährdung, zur Herbeiführung von Umgangsregelungen, bei der Rückführung des Kindes in die Herkunftsfamilie sowie bei Adoptionen von Bedeutung. Zu berücksichtigen ist dabei, ob ggf. vorliegende psychische Erkrankungen eines Elternteils Einfluss auf die Erziehungsfähigkeit der Eltern oder die Entwicklung des Kindes nehmen könnten. Die entwicklungsbezogene Ausgangslage des Kindes - einschließlich eventueller psychischer Störungen oder Verhaltensauffälligkeiten - und daraus resultierende spezielle (Förder-) Bedürfnisse sind ebenso zu diagnostizieren, wie die Beziehung und Bindung des Kindes zu seinen Eltern und weiteren Bezugspersonen. Die Psychodiagnostik bezieht sich dabei nicht nur auf die einzelnen Personen, sondern auf das gesamte familiäre System einschließlich der jeweiligen Risiko- und Schutzfaktoren. Oftmals wird vom Gericht auch das Hinwirken auf Einvernehmen beauftragt (§163, Abs. 2), was einen gezielten Einsatz geeigneter Interventionsmethoden verlangt. Im Bereich der Kindeswohlgefährdung ist sowohl eine Risikoeinschätzung notwendig als auch das Aufzeigen von Therapiemaßnahmen, welche die Gefährdung abwenden könnten. Dazu sind dem Gericht entsprechende Empfehlungen sowohl aus dem kinderpsychotherapeutischen als auch dem Bereich der Erwachsenenpsychotherapie und eine Prognose über deren Erfolg darzulegen.“*

Auf Grund der im Rahmen dieser Expertise substantiiert aufgezeigten Mängel dürfte eine auf der Grundlage der Ergebnisse dieses Gutachtens getroffene Entscheidung keineswegs gesichert dem Kindeswohl entsprechen.

Küps-Theisenort, den 19.03.2019



Prof. Dr. phil. Werner Leitner

Ordentlicher Professor für Angewandte Psychologie  
Psychologischer Psychotherapeut, Forensischer Sachverständiger,  
für den Bereich Familienrecht



**Literatur** (zuzüglich Aktenlage - soweit vorliegend - und Gutachten, die nicht eigens aufgeführt werden)

Alt, C. (Hrsg.). (2005). *Kinderleben - aufwachsen zwischen Familie, Freunden und Institutionen*. Bd. 1. *Aufwachsen in Familien*. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.

Amato, P. R. +(2001). Children of divorce in the 1990s: An Update of the Amato and Keith (1991) meta-analysis. *Journal of Family Psychology*, 15, 355-370.

Amato, P. R. & Keith, B. (1991). Parental divorce and the well-being of children: A meta-analysis. *Psychological Bulletin*, 110, 26-46.

Andritzky, W. (2003). Behavioral patterns and personality structure of PAS-indoctrinating parents: Psychosocial and diagnostic criteria for intervention. In: W. von Boch-Galhau, W. Andritzky, P. Koepfel & U. Kodjoe (Hrsg.). *Das Parental Alienation Syndrome (PAS). Eine interdisziplinäre Herausforderung für scheidungs-begleitende Berufe*. Internationale Konferenz. Frankfurt (Main), 18.-19. Oktober 2002 (282-314). Berlin: VWB.

Baumrind, D. (1991). Effective parenting during the early adolescent transition. In: P.A. Cowan & M.E. Hetherington (Eds.). *Family transitions* (111-163). Hillsdale, NJ: Erlbaum.

Beelmann, W. (1995). Neuere Untersuchungen mit dem Family Relations Test. In: Etrich, K. U. Friedrich, G., Fries, M. und Witruk, E. (1995). *Abstractband zu den Tagungen der Fachgruppen Entwicklungspsychologie und Pädagogische Psychologie*. Leipzig: Deutsche Gesellschaft für Psychologie, S.38.

Beelmann, W. (2002). Kindliche Symptombelastung und familiäre Anpassungsleistungen nach einer ehelichen Trennung. In: T. Fabian, S. Nowara, I. Rode, & G. Jacobs. *Qualitätssicherung in der Rechtspsychologie* (45-59). Münster: Lit.

Beelmann, W. & Schmidt-Denter, U. (2003). Auswirkungen von Scheidung. In: I. Grau & H. W. Bierhoff (Hrsg.). *Sozialpsychologie der Partnerschaft* (505-530). Berlin: Springer.

Borg-Laufs, M. (2006). *Störungsübergreifendes Diagnostik-System für die Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie (SDS-KJ)*. Manual für die Therapieplanung. Tübingen: dgvt-Verlag.

Brickenkamp, R. (1975). *Handbuch psychologischer und pädagogischer Tests*. Göttingen: Hogrefe.

Brickenkamp, R. (1997). *Handbuch psychologischer und pädagogischer Tests*. 2., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage. Göttingen, Bern, Toronto & Seattle: Hogrefe.

Brickenkamp, R. (2002) (Hrsg. von E. Brähler, H. Holling, D. Leutner & F. Petermann), *Handbuch psychologischer und pädagogischer Tests*. 3., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage. Göttingen, Bern, Toronto & Seattle: Hogrefe.

Büte, D. (2001/2005). *Das Umgangsrecht bei Kindern geschiedener oder getrennt lebender Eltern. Ausgestaltung – Verfahren – Vollstreckung*. Berlin: Erich Schmidt-Verlag.

Bundschuh, K. (2002/2008). *Heilpädagogische Psychologie*. München: Reinhardt.

Bundschuh, K. (2005/2010/2014). *Einführung in die sonderpädagogische Diagnostik*. München: Reinhardt.

- Dettenborn, H., (2002). Kindeswohl und Kindeswille. München. Basel.
- Dettenborn, H. (2007, 2010). Kindeswohl und Kindeswille. München: Ernst Reinhard Verlag.
- Dettenborn, H. & Walter, E., (2002). Familienrechtspsychologie. München: Ernst Reinhard Verlag.
- Deutsche Gesellschaft für Psychologie (2011). Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Qualitätsstandards für psychodiagnostische Gutachten“:  
[http://www.dgps.de/download/2011/Qualitaetskriterien\\_Gutachten.pdf](http://www.dgps.de/download/2011/Qualitaetskriterien_Gutachten.pdf) (Zugriff: 03.03.2013)
- Dietrich, P. S. & Paul, S. (2006a). Hoch strittige Elternsysteme im Kontext von Trennung und Scheidung. In: M. Weber & H. Schilling (Hrsg.). Eskalierte Elternkonflikte. Beratungsarbeit im Interesse des Kindes bei hoch strittigen Trennungen (13-28). Weinheim: Juventa.
- Dilling, H., Mombour, W. & Schmidt, M.H. (2009). Internationale Klassifikation psychischer Störungen. ICD-10. Bern Göttingen Toronto: Huber.
- Döring, N. & Bortz, J. (2016) Forschungsmethoden und Evaluation in den Sozial- und Humanwissenschaften. (5. Auflage). Berlin: Springer.
- Dum, C.T. (2003). Begutachtete Aufsätze in Fachzeitschriften und das Parental Alienation Syndrome. In: W. von Boch-Galhau, W. Andritzky, P. Koepfel & U. Kodjoe (Hrsg.). Das Parental Alienation Syndrome (PAS). Eine interdisziplinäre Herausforderung für scheidungsbegleitende Berufe. Internationale Konferenz, Frankfurt (Main), 18.-19. Oktober 2002 (383-389). Berlin: VWB.
- Emery, R.E. (1994). Renegotiating family relationships: Divorce, child custody, and mediation. New York: Guilford.
- Emery, R. E. (2005). Parental alienation syndrome: Proponents bear the burden of proof. *Family Court Review*, 43, 8-13.
- Ettrich, K.U. (2004), Bindungsentwicklung und Bindungsstörung. Stuttgart: Thieme.
- Fuhrer, U. (2009). Lehrbuch Erziehungspsychologie. Bern: Huber.
- Fuhrer, U. (2007). Erziehungskompetenz. Was Eltern und Familien stark macht. Bern: Huber.
- Gardner, R. A. (1997). Recommendations for Dealing with Parents who induce a Parental Alienation Syndrome in their Children, Cresskill, New Jersey, Creative Therapeutics.
- Gardner, R.A. (1992/1998 2<sup>nd</sup> ed.). The Parental Alienation Syndrome. A Guide for Mental Health and Legal Professionals. Cresskill, New Jersey: Creative Therapeutics, Inc.
- Gardner, R.A. (2000). March Addendum. Parental Alienation Syndrome (2<sup>nd</sup> ed.). Cresskill, New Jersey: Creative Therapeutics, Inc.
- Gardner, R.A. (2002). Das elterliche Entfremdungssyndrom. Anregungen für gerichtliche Sorge- und Umgangsregelungen, hg. von W. v. Boch-Galhau. Berlin: VWB. (Ein Artikel, in dem die Ergebnisse der dem Buch zugrundeliegenden Studie dargestellt sind, erschien unter dem Titel: Gardner, R. A. [2002a]. Should Courts Order PAS Children to Visit/Reside with the Alienated Parent? A Follow-up Study. URL: <http://www.rgardner.com/refs> [Stand: 25.09.2002, 7.00 Uhr]. Der Artikel erschien auch im Jahre 2001 im *American Journal of Forensic Psychology* 19(3), p.61-106.)

- Gardner, R.A., Sauber, S.R. & Lorandos, F.D. (2006). *The International Handbook of Parental Alienation Syndrome*. Springfield/Illinois; Thomas.
- Goedde, M. (2004). Umgangsverweigerung bei Kindern und Jugendlichen: Ein Plädoyer für den "Brückenschlag" zwischen anwendungsorientierten Erklärungsansätzen und neueren Befunden der Scheidungsforschung. *Zentralblatt für Jugendrecht*, 91, 201-214.
- Griebel, W. & Oberndorfer, R. (2002). Scheidung und Trennung: Reaktionen der Kinder und der Schule. In: W. E. Fthenakis & M. R. Textor (Hrsg.), *Das Online-Familienhandbuch*. Verfügbar unter [www.familienhandbuch.de](http://www.familienhandbuch.de) [10.06.2008].
- Grolnick, W. S. & Farkas, M. (2002). Parenting and the development of self-regulation. In: M. Bornstein (Ed.), *Handbook of parenting*. Vol.5. Practical issues in parenting (89-110). Mahwah, NJ: Erlbaum.
- Häcker, H. & Stapf, K.H. (2009). *Dorsch Psychologisches Wörterbuch*. Bern: Huber.
- Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen. (1994). *Richtlinien für die Erstellung psychologischer Gutachten*. Bonn: Deutscher Psychologen Verlag.
- Hundsatz, A. (2003). Die Organisation der Erziehungsberatungsstelle auf dem Prüfstand. In: M. Weber, H.W. Eggemann-Dann & H. Schilling (Hrsg.). *Beratung bei Konflikten. Wirksame Interventionen in Familie und Jugendhilfe* (195-209). Weinheim: Juventa.
- Hussy, W, Schreier, M. & Echterhoff, G. (2013). *Forschungsmethoden in Psychologie und Sozialwissenschaften*. Berlin, Heidelberg: Springer.
- Ingenkamp, K. & Lissmann, U. (2008). *Lehrbuch der Pädagogischen Diagnostik*. Weinheim: Beltz.
- Jäger, R. S. (2003). Testkuratorium. In: K. D. Kubinger & R. S. Jäger (Hrsg.). *Schlüsselbegriffe der Psychologischen Diagnostik* (403-405). Weinheim: Beltz/PVU.
- Hermann, U. (2001). Das Verfahren „Familie in Tieren“. In: Sturzbecher, D. (2001). *Spielbasierte Befragungstechniken*. Göttingen: Hogrefe.
- Kluck, M.L. & Westhoff, K. (1992). Ein Beispiel für entscheidungsorientierte Hypothesenbildung bei gerichtlichen Fragen zur elterlichen Sorge. In: Westhoff, K. (1992). *Entscheidungsorientierte Diagnostik*. Bonn: Deutscher Psychologen Verlag, 28-34.
- Kluck, M.L. & Westhoff, K. (1992). Entwicklung eines Leitfadens für ein entscheidungsorientiertes Gespräch bei gerichtlichen Fragen zur Umgangsregelung. In: Westhoff, K. (1992). *Entscheidungsorientierte Diagnostik*. Bonn: Deutscher Psychologen Verlag, 35-44.
- Klosinski, G. (2004). *Scheidung – Wie helfen wir den Kindern?* Düsseldorf: Walter.
- Kornmann, R. (2000). Förderdiagnostik. In C. Perleth & A. Ziegler (Hrsg.). *Pädagogische Psychologie. Grundlagen und Anwendungsfelder*. Bern: Huber, S.290-298.
- Kracke, B. & Noack, P. (2008). Konflikte in Familien: Möglichkeiten der Prävention und Bewältigung. In: F. Petermann & W. Schneider (Hrsg.), *Angewandte Entwicklungspsychologie* (547-570). Göttingen: Hogrefe.
- Krohne, H. W. & Hock, M. (1998). Erziehungsstil. In: D. H. Rost (Hrsg.). *Handwörterbuch Pädagogische Psychologie* (104-110). Weinheim: Beltz/PVU.
- Künne, A. (2002). *Das Parental Alienation Syndrome. Einflussfaktoren der zwischenmenschlichen Beziehungen unter sozialpsychologischen Aspekten*. Magisterarbeit. Fernuniversität Hagen: Fachbereich Psychologie sozialer Prozesse.

LBS-Initiative Junge Familie (Hrsg.). (2002). Kindheit 2001. Das LBS-Kinderbarometer. Was Kinder wünschen, hoffen und befürchten. Opladen: Leske + Budrich.

Leitner, W. (1996) Beitrag/Interview im ARD-Fernsehmagazin Fakt zum Thema „Familienpsychologische Gutachten in familiengerichtlichen Verfahren“, aufgezeichnet an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg am 19. Dezember 1995, gesendet am 3. Juni. 1996 im Ersten Deutschen Fernsehen (ARD).

Leitner, W. (1999a). Intervention-Guided Single Case-Help and Parental Alienation Syndrome (PAS). Differential Diagnosis and Treatment Approaches. In: S. Sebre, M. Rascevska & S. Miezite (Eds.), Identity and Self-Esteem. Interactions of Students, Teachers, Family and Society. Riga: SIA, S.253-260.

Leitner, W. (1999b). Psychological Expert Assessments for Family Court Decisions in Germany. In S. Sebre, M. Rascevska & S. Miezite (Eds.), Identity and Self-Esteem. Interactions of Students, Teachers, Family and Society. Riga 1999b, S.261-273.

Leitner, W. (1999c). Kindliche Lebenswelten unter besonderer Berücksichtigung der Situation von Scheidungswaisen im familiären und schulischen Kontext. In N. Seibert (Hrsg.), Kindliche Lebenswelten. Eine mehrperspektivische Annäherung. Bad Heilbrunn: Klinkhardt, S.127-156.

Leitner, W. (2000a). Zur Mängelerkennung in familienpsychologischen Gutachten. Familie und Recht, S.57ff.

Leitner, W. (2000b), Lern- und Verhaltensstörungen bei Kindern im Trennungs- und Scheidungskonflikt bei „Parental Alienation Syndrom (PAS)“ In S. Rolus-Borgward, U. Tänzer & M. Wittrock (Hrsg.), Beeinträchtigung des Lernens und/oder des Verhaltens – Unterschiedliche Ausdrucksformen für ein gemeinsames Problem. Oldenburg: DIZ, S.107-116.

Leitner, W. (2001) Beitrag/Interview im ARD-Fernsehmagazin Plusminus zum Thema „Familienpsychologische Gutachten in familiengerichtlichen Verfahren“, aufgezeichnet an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg am 27. März 2001, gesendet am 10. April 2001.

Leitner, W. (2002), Learning and behaviour problems in seperation and divorce conflicts. In: Abstracts: XXV. School Psychology Colloquium: Education for All - How Inclusive Can You Get. Nyborg, S.71.

Leitner, W. (2004), Bindungsentwicklung und Bindungsstörung unter besonderer Berücksichtigung des „Parental Alienation Syndroms“ (PAS). In K. U. Ettrich (Hrsg.), Bindungsentwicklung und Bindungsstörung. Stuttgart: Thieme, S.51-58.

Leitner, W. (2005a). Interventionsgeleitete Einzelfallhilfe im Rahmen einer Beratung im Schulbereich. Bezugsrahmen und theoretische Grundlegung. Regensburg: Roderer.

Leitner, W.G. (2005b). Pädagogisch-psychologische Diagnostik. Interventionsgeleitete Befunderstellung im exemplarischen Einzelfall. Regensburg: Roderer.

Leitner, W.G. (2005c). Konzentrationsleistung und Aufmerksamkeitsverhalten. Begriff, Einflussfaktoren, Entwicklung. Diagnostik, Prävention und Intervention. Regensburg: Roderer.

Leitner, W. (2009a). Zur Problematik von Gesamtleistungswerten bei Konzentrationsleistungsmessungen. Internationale Hochschulschriften. Münster: Waxmann (zgl. Habilitationsschrift Universität zu Köln).

Leitner, W. (2009b). Elterliche Trennung im Blickfeld schulischer Handlungsperspektiven. In: Fachzeitschrift Heilpädagogische Psychologie. Zeitschrift für Psychologie und Pädagogik bei Behinderungen, 2 (2009), S.87-98.

Leitner, W. (2013). Parental Alienation Syndrome als Forschungsgegenstand der Heil- und Sonderpädagogik im internationalen Vergleich. In: Sehrbrock, P., Erdélyi, A & Gand, S. (Hrsg.). Internationale und Vergleichende Heil- und Sonderpädagogik und Inklusion. Individualität und Gemeinschaft als Prinzipien Internationaler Heil- und Sonderpädagogik. Bad Heilbrunn: Klinkhardt.

Leitner, W. (2015). Elterliche Trennung im Blickfeld schulischer Handlungsperspektiven: (K)ein gemeinsames Thema für Grundschulpädagogik und Sonderpädagogik? In: Blömer, D., Lichtblau, M., Jüttner, A-K., Koch, K., Krüger, M. Werning, R. (Hrsg.). Perspektiven auf inklusive Bildung. Gemeinsam anders lehren und lernen. Wiesbaden: Springer.

Leitner, W. & Handschuh, G. (2000). Kinder haben Rechte. Padova: Edizioni Messaggero Padova.

Leitner, W. & Künneth, A. (2004). Elterliches Entfremdungssyndrom (PAS). Ein zu wenig bekanntes Misshandlungssyndrom. In Kinder- und Jugendmedizin 1/2004; 4.8-11.

Leitner, W. & Künneth, A. (2006): PAS: Theory and Practice in Germany. In R.A. Gardner, S.R. Sauber, F.D. Lorandos (Hrsg.), The International Handbook of Parental Alienation Syndrome. Springfield/Illinois: Thomas, pp. 108-120.

Leitner, W. & Linsler, J. (1994). Elternverlust - unabdingbares oder vermeidbares Kinderunglück nach Trennung oder Scheidung? Zeitschrift für Familienforschung, Sonderheft 1, 315-322.

Leitner, W., Ortner, A. & Ortner, R. (2008). Handbuch Verhaltens- und Lernschwierigkeiten. Weinheim & Basel: Beltz.

Leitner, W. & Schoeler, R. (1998). Maßnahmen und Empfehlungen für das Umgangsverfahren einer Differentialdiagnose bei Parental Alienation Syndrome (PAS) unterschiedlicher Ausprägung in Anlehnung an Gardner (1992/1997). Der Amtsvormund, 71, S.849-868.

Lienert, G.A. (1969). Testaufbau und Testanalyse. Weinheim & Basel.

Napp-Peters, A. (2005). Mehrelternfamilien als "Normal"-Familien - Ausgrenzung und Eltern-Kind-Entfremdung nach Trennung und Scheidung. Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie, 54, 792-801.

Oerter, R. & Montada, L. (2008). Entwicklungspsychologie. Vollständig überarbeitete 6. Auflage. Weinheim: Beltz.

Oberloskamp, H., Borg-Laufs, M. & Mutke, B. (2009). Gutachtliche Stellungnahmen in der sozialen Arbeit. 7. überarbeitete Auflage. München: Luchterhand.

Oberloskamp, H., Borg-Laufs, M., Röchling, W., Seidenstücker, B. (2017). Gutachtliche Stellungnahmen in der Sozialen Arbeit. Weinheim: Juventa.

Palandt Bürgerliches Gesetzbuch (2000). Beck'sche Kurz-Kommentare, Band 7, (59., neubearbeitete Auflage; bearbeitet von P. Bassenge, U. Dietrichsen, H. Heinrichs, H. Putzo, G. Brudermüller, W. Edenhofer, A. Heldrich, H. Sprau, H. Thomas). München: C.H. Beck.

- Paul, S. (2008). Aktueller Stand der nationalen und internationalen Forschung zu Folgen bei Kindern durch hochkonfliktvolle Trennungen sowie Sammlung und kritische Bewertung von psychodiagnostischen Verfahren und wissenschaftlichen Erhebungsinstrumenten zur Erfassung von Folgen bei Kindern aus hochkonfliktvollen Trennungsfamilien: Verfügbar unter [http://www.dji.de/bibs/6\\_Anhang17FolgenKinder.pdf](http://www.dji.de/bibs/6_Anhang17FolgenKinder.pdf) (letzter Zugriff am 11.08.2013).
- Petermann, U. & Petermann, F. (2006). Erziehungskompetenz. Kindheit und Entwicklung, 15, 1-8.
- Proyer, R.T. & Ortner, T.M. (2010/2017). Praxis der Psychologischen Gutachtenerstellung. Bern: Huber.
- Salzgeber, J. (2001/2011). Familienpsychologische Gutachten. Rechtliche Vorgaben und sachverständiges Vorgehen. München: Beck.
- Salzgeber, J. & Stadler, M. (1990). Familienpsychologische Begutachtung. München: Psychologie Verlags Union.
- Schleiffer, R. (1988). Elternverluste. Eine explorative Datenanalyse zur Klinik und Familiendynamik. Berlin: Springer.
- Schleiffer, R. (1994). Das Scheidungskind als kollusives Partnersubstitut. In: Psychotherapie, Psychosomatik, Medizinische Psychologie, 44, 193-199.
- Schmidt-Denter, U. (2002). Differentielle Entwicklungsverläufe von Scheidungskindern. In: S. Walper & R. Pekrun (Hrsg.). Familie und Entwicklung. Aktuelle Perspektiven der Familienpsychologie (S. 292-313). Göttingen: Hogrefe.
- Schmidt-Denter, U. (2005). Belastungen bei Scheidung/Trennung. In: P. F. Schlottke, S. Schneider, G. Lauth & R. K. Silbereisen (Hrsg.). Störungen im Kindes- und Jugendalter – Verhaltensauffälligkeiten (443-470). Göttingen: Hogrefe.
- Schmidt-Denter, U. & Beelmann, W. (1995). Familiäre Beziehungen nach Trennung und Scheidung: Veränderungsprozesse bei Müttern, Vätern und Kindern. Forschungsbericht (Band I). Universität zu Köln, Psychologisches Institut.
- Schneider, W. & Lindenberger, U. (2018). Entwicklungspsychologie. Weinheim: Beltz.
- Schwarz, B. & Noack, P. (2002). Scheidung und Ein-Elternteil-Familien. In: M. Hofer, E. Wild & P. Noack (Hrsg.). Lehrbuch Familienbeziehungen. Eltern und Kinder in der Entwicklung (312-335). Göttingen: Hogrefe.
- Siegler, R., Eisenberg, N., DeLoache, J., Saffran, J. & Pauen, S. (2016). Entwicklungspsychologie im Kindes- und Jugendalter. Berlin: Springer.
- Steinberg, L. D. (2001). We know some things: Parent-adolescent relationships in retrospect and prospect. Journal of Research on Adolescence, 11, 1-19.
- Sünderhauf, H. (2013). Wechselmodell: Psychologie - Recht – Praxis. Abwechselnde Kinderbetreuung durch Eltern nach Trennung und Scheidung. Springer: Wiesbaden, S.52-53.
- Textor, M. R. (2006). Der Scheidungszyklus: Vorscheidungsphase. Verfügbar unter: [www.familienhandbuch.de](http://www.familienhandbuch.de) [10.06.2008].
- Theisen, M.R. (2017). Wissenschaftliches Arbeiten. München: Vahlen.
- Walper, S. & Beckh, K. (2006). Adolescents' development in high-conflict and separated families. Evidence from a German longitudinal study. In: A. Clarke-Stewart & J. Dünn (Eds.). Families count: Effects on child and adolescent development (238-270).

Cambridge: Cambridge University Press.

Walper, S. & Bröning, S. (2008). Bewältigungshilfen bei Trennung und Scheidung. In: F. Petermann & W. Schneider (Hrsg.). *Angewandte Entwicklungspsychologie* (571-604). Göttingen: Hogrefe.

Walper, S., Fichtner, J. & Normann, K. (2011). *Hochkonflikthafte Trennungsfamilien. Forschungsergebnisse, Praxiserfahrungen und Hilfen für Scheidungseltern und ihre Kinder*. Weinheim und München: Juventa.

Walper, S. & Schwarz, B. (2002). *Was wird aus den Kindern? Chancen und Risiken für die Entwicklung von Kindern aus Trennungs- und Stieffamilien*. Weinheim: Juventa.

Warshak, R. et al. (2014). *Social Science and Parenting Plans for Young Children: A Consensus Report*. In: *Psychology, Public Policy, and Law* 20 (2014) 1, S.46-67.

Westhoff, K. (1998). Möglichkeiten zur Verbesserung psychologischer Gutachten im Familienrecht. In *Evangelische Akademie Bad Boll* (Hrsg.), *Psychologie im Familienrecht. Bilanz und Neuorientierung*, S.68-79.

Westhoff, K., Terlinden-Arzt, P. & Klüber, A. (2000). *Entscheidungsorientierte psychologische Gutachten für das Familiengericht*. Berlin: Springer.

Wirtz, M.A. (Hg.). *Dorsch - Lexikon der Psychologie*. Verlag Hans Huber, Bern, 2013/2017.

World Health Organisation (2007). *ICF-CY, International Classification of Functioning, Disability, and Health: Children & Youth version*. Geneva: WHO Press.

Zinnecker, J. & Silbereisen, R. K. (Hrsg.). (1996). *Kindheit in Deutschland*. Weinheim: Juventa.

Zuschlag, B. (2006). *Richtlinien für die Erstellung psychologischer Gutachten*. Bonn: Deutscher Psychologen Verlag.